

Mitteilungsblatt Bad Ditzenbach



Ortsteile Auendorf
Bad Ditzenbach, Gosbach
Donnerstag, 10. November 2011
32. Jahrgang · Nummer 45

Martinsumzüge

am Donnerstag, den 10.11.2011

Bad Ditzenbach

um 17.00 Uhr

Treffpunkt an der katholischen Kirche

Gosbach

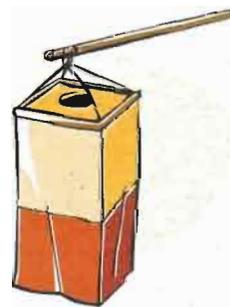
um 17.30 Uhr

Treffpunkt an der katholischen Kirche

Auendorf

um 17.30 Uhr

Treffpunkt an der evangelischen Kirche

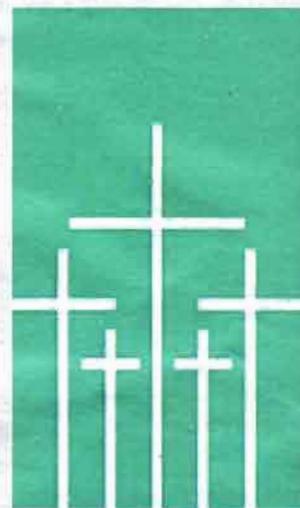


VOLKSTRAUERTAG

am Sonntag, den 13. November 2011

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Gedenkveranstaltungen in allen drei Ortsteilen





VOLKSTRAUERTAG 2011

Liebe Mithürgerinnen und Mithürger,

am kommenden Sonntag, 13. November 2011 ist Volkstrauertag - ein Tag, der uns auffordert, der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zu gedenken. An diesem Tag gedenken wir auch den Toten, die die beiden großen Weltkriege des 20. Jahrhunderts forderten. Ihre Gräber sind Mahnmal und Leitbild für eine friedlichere und humanere Zukunft.

Bitte besuchen Sie folgende Gedenkveranstaltungen in unserer Gemeinde:

Auendorf:

10:00 Uhr

an der **Stephanuskirche in Auendorf**
Ansprache von Gemeinderat Johannes Schulz
Mitwirkung des Posaunenchores Auendorf

Bad Ditzgenbach:

11:30 Uhr

an der **Alten Dorfkirche in Bad Ditzgenbach**
Ansprache von Bürgermeister Gerhard Ueding
Mitwirkung der Musikkapelle Bad Ditzgenbach

Gosbach:

11:00 Uhr

auf dem **Friedhof in Gosbach**
Ansprache von Gemeinderätin Eva Schober
Mitwirkung des Musikvereins Harmonie Gosbach

Wir wollen bei diesen Gedenkveranstaltungen auch für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge sammeln, der sich mit großem Engagement für den Erhalt und die Pflege der Kriegsgräber im In- und Ausland einsetzt.

Bitte unterstützen Sie diese Arbeit mit Ihrer Spende.

Ihr

Gerhard Ueding
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinderatssitzung am 10. November 2011

Die nächste Sitzung des Gemeinderats findet am heutigen **Donnerstag, den 10. November 2011**, um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Bad Ditzenbach statt.

Zu Beginn der Sitzung soll über den Bauantrag zum geplanten Naturgenusszentrum Albrauf an der Oberen Mühle in Gosbach beraten und entschieden werden.

Anschließend wird der erneut geänderte Planentwurf zum Bebauungsplan "Gosbach - Mitte Süd" vorgestellt.

Weiter folgt der Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2011 und die Beratung über den Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2012 für den Gemeindewald.

Daraufhin soll im Rahmen der Ortskernsanierung Bad Ditzenbach über einen Aufstockungsantrag für das Programmjahr 2012 beraten und entschieden werden.

Ein weiteres Beratungsthema ist die Zuschussabrechnung mit dem FTSV Bad Ditzenbach-Gosbach für den Bau einer Gerätehütte an den beiden Rasenspielfeldern im Sportgebiet in Gosbach.

Nach der Behandlung von einem Bauantrag, folgen noch Bekanntgaben und Verschiedenes, Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte und eine Frageviertelstunde.

Interessierte Zuhörer/innen sind herzlich eingeladen!



Unsere Altersjubilare

Unsere herzlichsten Glückwünsche gelten

aus dem Ortsteil Bad Ditzenbach

Frau Hermine Deck, Helfensteinstr. 29
am 10. November zum 90. Geburtstag

aus dem Ortsteil Auendorf

Frau Renate Clement, Im Hofacker 4
am 13. November zum 70. Geburtstag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat am 27. Oktober 2011 die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen.

Das Umweltschutzamt beim Landratsamt Göppingen hat am 4. November 2011 die Zustimmung zu den in § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung enthaltenen allgemeinen Ausschlüssen von der Abwasserbeseitigung erteilt.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Bad Ditzenbach vom 27. Oktober 2011

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Ditzenbach am 27. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Bad Ditzenbach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich



zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabgabe oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe), sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.



§ 10

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Abs. 1 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln

der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage,



vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine



volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt

sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.



- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
- soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 - soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 - wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 - soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG-unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- | | |
|--|--------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal: | 2,12 € |
| 2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks: | 2,02 € |

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
- In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 - In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 - In den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
 - In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 - In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 - In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 - In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36

Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40

Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
- die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 - bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 - im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Abwassermenge.



- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser, als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten abzubringen und zu unterhalten.

§ 40a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
- Vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9
 - Stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6
 - Wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,3.
- Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:
- bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert;
 - bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind, sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m^3 aufweisen.

§ 41

Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 26. November 1998 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von $20 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ ausgenommen.

- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

- je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen $15 \text{ m}^3/\text{Jahr}$,
- je Vieheinheit bei Geflügel $5 \text{ m}^3/\text{Jahr}$.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens $40 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ für die erste Person und für jede weitere Person mindestens $35 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|---|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m^3 Abwasser | 1,92 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m^2 versiegelte Fläche: | 0,77 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m^3 Abwasser oder Wasser | 1,92 € |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 44

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschildner der Gemeinde anzuzeigen
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschildner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschildner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der

Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.



(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 26. November 1998 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Bad Ditzenbach, 04.11.2011

Ueding
Bürgermeister

Volkstrauertag am 13. November 2011

Am Volkstrauertag wird in allen drei Ortsteilen an den öffentlichen Dienstgebäuden halbmast beflaggt.

Es wird darauf hingewiesen, dass öffentliche Tanzunterhaltungen sowie Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen am Volkstrauertag von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind (§§ 10 und 11 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage).

Fälligkeit der Grund- und Gewerbesteuer am 15.11.2011

Am 15. November wird die 4. Rate der Grund- und Gewerbesteuer für das Jahr 2011 fällig.

Die Zahlungspflichtigen werden an die Entrichtung der Vierteljahresraten erinnert, die auf den zuletzt zugestellten Steuerbescheiden ausgedruckt sind.

Sofern eine Abbuchungsermächtigung vorliegt, werden die Vierteljahresraten abgebucht.

Barzahler werden gebeten, ihre Zahlungen über die Kreditinstitute durch Einzahlung am Bankschalter oder Überweisung unter **Angabe des Buchungszeichens** abzuwickeln.

Wir bitten die Abgabepflichtigen, die bisher noch nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, die Gebühren künftig abbuchen zu lassen.

Dies hätte einige Vorteile:

- die Überwachung der Zahlungstermine entfällt,
- Säumniszuschläge und Mahngebühren können vermieden werden,
- der Weg zur Kasse und das Schreiben von Überweisungen entfällt.

Nachteile entstehen nicht, weil

- die Abgabe bei Widerspruch zurückbezahlt wird,
- die Einzugsermächtigung jederzeit zurückgenommen werden kann.

Altpapiersammlung

- Voranzeige -

Die nächste Altpapiersammlung durch örtliche Vereine findet in allen drei Ortsteilen am

Samstag, den 19. November 2011 statt.

Die Bürger werden weiterhin gebeten, das Altpapier gebündelt bereitzustellen. Die Einnahmen von Bad Ditzenbach kommen der Jugendarbeit in den Vereinen zugute.

Hinweise zur Sammlung:

Machen Sie bitte kleine Pakete. Die Jugendlichen, die oft selber mitsammeln, können die großen und schweren Pakete meist kaum in die Fahrzeuge tragen.

Kleine Kartons eignen sich sehr gut, sollten jedoch verschnürt sein.

Große Kartons bitte zusammenfalten und bündeln.

Papier und Karton brauchen nicht mehr sortiert und getrennt werden.

Vermeiden Sie lose Pappen und Papiere.

Der Container für Bad Ditzenbach steht am ehemaligen Füllhaus in Bad Ditzenbach.

Wenn Sie möchten und besonders viel Papier haben, können Sie es selbst dort abliefern.

Die Vereine bedanken sich für Ihre Unterstützung.

Es sammeln folgende Vereine:

in Bad Ditzenbach:

Musikkapelle Bad Ditzenbach e.V.

in Gosbach:

Sängerbund Gosbach e.V.

in Auendorf:

Gansloser Hommelhenker e.V.

Abwasserverband Oberes Filstal



Einladung

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Filstal.

Am **Dienstag, 15.11.2011** findet um **19:00 Uhr** eine öffentliche Sitzung des Abwasserverbandes Oberes Filstal im Schulungsraum des Klärwerks Oberes Filstal in Deggingen statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Jahresrechnung 2010
2. Abschluss der allgemeinen Finanzprüfung 2006 - 2008
3. Vollzug der EG-Wasserrahmenrichtlinie/Beschluss zur Durchführung ergänzender Maßnahmen zur Phosphorelimination sowie Vergabe der Planungsleistungen
4. Anbindung des RÜB Wiesensteig an die Fernwirkanlage
5. Wintersicherung für Nachklärbeckenräume und Schlamm-austrag
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012
7. Übernahme der Kontrollen der Regenüberlaufbecken der Mitgliedsgemeinden/Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den Betreibergemeinden
8. Vertrag über die Verwaltungsleihe mit der Gemeinde Deggingen/Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages
9. Bekanntgaben und Sonstiges

Interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer sind herzlich eingeladen.

gez. Ueding, Verbandsvorsitzender

Herausgeber: Die Gemeinde.

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Uhingen GmbH & Co. KG, 73066 Uhingen, Zeppelinstr. 37, Tel. 07161/93020-0.

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Gerhard Ueding oder Vertreter im Amt; für den übrigen Teil: Ralf Berti.

Stadt/Gemeinde Bad Ditzingen	Stimmkreis Landkreis Göppingen
--	--

Abstimmungsbekanntmachung zur Volksabstimmung am 27. November 2011¹⁾

1. Die Landesregierung hat am 28. September 2011 nach § 5 des Volksabstimmungsgesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1984 (GBl. 178) den **27. November 2011 als Abstimmungstag** für die **Volksabstimmung über das S 21-Kündigungsgesetz** bestimmt.

Gegenstand der Volksabstimmung ist die Abstimmung über die vom Landtag abgelehnte Gesetzesvorlage der Landesregierung „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz).“

Der Stimmzettel hat folgenden Inhalt:

Der Stimmzettel trägt die Überschrift „Amtlicher Stimmzettel für die Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes am 27. November 2011 im Stimmkreis....“²⁾.

Die durch Ankreuzen eines jeweils mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kreises beantwortbare Fragestellung lautet:

„Stimmen Sie der Gesetzesvorlage „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)“ zu?“

Es erfolgen drei Hinweise:

„Mit „Ja“ stimmen Sie für die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben.

Mit „Nein“ stimmen Sie gegen die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben.

Sie haben 1 Stimme. Bitte in nur einen Kreis ein Kreuz (X) einsetzen.

Den Stimmzettel dann bitte in den Abstimmungsumschlag einlegen.“

Die Gesetzesvorlage der Landesregierung hat folgenden Wortlaut:

**„Gesetz über die Ausübung von
Kündigungsrechten bei den
vertraglichen Vereinbarungen für
das Bahnprojekt Stuttgart 21
(S 21-Kündigungsgesetz)**

§ 1

Kündigung der Vereinbarungen

Die Landesregierung ist verpflichtet, Kündigungsrechte bei den vertraglichen Vereinbarungen mit finanziellen Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg für das Bahnprojekt Stuttgart 21 auszuüben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Die Abstimmungszeit dauert von **8 bis 18 Uhr**.



Der Stimmzettel muss von dem/der Abstimmenden in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und in den Abstimmungsumschlag eingelegt werden.

4. Abstimmende, die einen **Stimmschein** haben, können entweder
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets Baden-Württemberg
oder
 - durch Briefabstimmung
teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Der/Die **Stimmberechtigte** kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und **nur persönlich** ausüben. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Abstimmung eines/einer anderen erlangt hat.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs). Der Versuch ist strafbar.

6. Die **Abstimmungshandlung** sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum
Bad Ditzgenbach, den 10.11.2011

Bürgermeisteramt
gez. Ueding Bürgermeister
Unterschrift, Amtsbezeichnung

1) Für den Aushang dieser Bekanntmachung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist ein Muster des amtlichen Stimmzettels beizufügen (§ 11 Abs. 2 LStO). Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

2) Bitte Stimmkreis eintragen.

3) Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen, nicht Zutreffendes streichen.

4) Für Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind

5) Angabe -- barrierefrei -- wenn das für den Abstimmungsraum zutrifft.

6) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind;

Abstimmungsaufruf und Hinweise der Landesabstimmungsleiterin zur Volksabstimmung über das S-21-Kündigungsgesetz am 27. November 2011

Am Sonntag, 27. November 2011 findet zum ersten Mal in der Geschichte des Landes Baden-Württemberg eine Volksabstimmung über eine Gesetzesvorlage der Landesregierung, die vom Landtag abgelehnt wurde, statt. Abgestimmt wird darüber, ob die im Landtag gescheiterte Gesetzesvorlage der Landesregierung "Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S-21-Kündigungsgesetz)" Gesetz wird oder nicht.

Alle Stimmberechtigten sind aufgerufen, von ihrem direktdemokratischen Recht auf Abstimmung Gebrauch zu machen und den Dissens zwischen den beiden Verfassungsorganen durch

ihr Votum zu klären. Eine überzeugende Abstimmungsbeteiligung trage dazu bei, die Thematik aktiv zu befrieden, erklärte Landesabstimmungsleiterin Christiane Friedrich am Freitag, 28. Oktober 2011 in Stuttgart und wies darauf hin, dass nun die Benachrichtigung der Stimmberechtigten angelaufen sei.

Stimmenbenachrichtigung

Jeder im Melderegister seiner Gemeinde eingetragene Stimmberechtigte erhält von seiner Gemeinde bis spätestens 6. November 2011 - wie bei Parlamentswahlen - eine Stimmenbenachrichtigung zugesandt. Zugleich erhalten die Stimmberechtigten zu ihrer Information aber auch den Wortlaut der Gesetzesvorlage des S-21-Kündigungsgesetzes, über die am 27. November 2011 abgestimmt wird.

Wegen der Übersendung auch des Gesetzestextes des S-21-Kündigungsgesetzes werden die Stimmberechtigten in aller Regel in ihren Briefkästen nicht die gewohnte Postkarte, sondern einen Brief vorfinden. Anders ist aber nur das Format, nicht das



von Wahlen bekannte Verfahren. Die Stimmenbenachrichtigung gibt u.a. Auskunft über den Abstimmungstag, die Abstimmungszeit, den konkreten Abstimmungsraum sowie den Gegenstand der Volksabstimmung.

Wie die Wahlbenachrichtigung enthält auch die Stimmenbenachrichtigung einen Antragsvordruck für die Erteilung eines Stimmscheins und die Übersendung von Briefabstimmungsunterlagen sowie Erläuterungen dazu. Dieser Vordruck befindet sich aber wegen des Briefformats auf der Vorderseite der Stimmenbenachrichtigung und nicht wie bei einer Wahlbenachrichtigung auf der Rückseite der Postkarte. Für Abstimmende, die an der Urnenabstimmung in ihrem Abstimmungsraum teilnehmen, hat dieser Antragsvordruck keine Bedeutung.

Urnenabstimmung

Die Stimmenbenachrichtigung ist - wie auch bei Wahlen - zur Abstimmung im angegebenen Abstimmungsraum mitzubringen und beim Stimmbezirksvorstand abzugeben. Dort wird auch der Stimmzettel ausgehändigt.

Anders als bei Parlamentswahlen wird bei der Urnenabstimmung noch mit amtlichen Abstimmungsumschlägen abgestimmt. Die Abstimmenden haben in der Abstimmungszelle nach der Kennzeichnung des Stimmzettels diesen in den Abstimmungsumschlag zu legen und so in die Abstimmurne zu werfen.

In den Abstimmungsräumen kann am Abstimmungstag von 8.00 bis 18.00 Uhr durchgehend abgestimmt werden, sofern nicht in Ausnahmefällen eine kürzere Abstimmungszeit festgelegt wurde.

Briefabstimmung

Für Stimmberechtigte, die am Abstimmungstag verhindert sind, in ihrem Abstimmungsraum abzustimmen, besteht ebenfalls wie bei Parlamentswahlen auf Antrag die Möglichkeit der Briefabstimmung. Der Antrag kann auf dem (abzutrennenden) Antragsvordruck der Stimmenbenachrichtigung, aber auch auf andere Weise schriftlich, elektronisch oder mündlich, aber nicht telefonisch, gestellt werden. Er muss dann aber Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die vollständige Wohnadresse enthalten. Diese Anträge können sofort, spätestens bis Freitag, 25. November 2011, 18.00 Uhr, oder bei einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung bis zum 27. November 2011, 15.00 Uhr, bei der Wohnsitzgemeinde gestellt werden. Die Stimm Scheine sowie die weiteren Briefabstimmungsunterlagen werden ab 7. November 2011 von den zuständigen Gemeinden ausgegeben. Wer Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person beantragen oder abholen will, benötigt hierzu eine schriftliche Vollmacht.

Die Briefabstimmungsunterlagen enthalten leicht verständliche Hinweise, die sorgfältig beachtet werden sollten. Insbesondere muss bei der Briefabstimmung die eidesstattliche Versicherung über die persönliche Stimmabgabe unterschrieben werden; auch darf die eidesstattliche Versicherung nicht vom Stimm Schein getrennt werden. Besonders wichtig ist, dass nach der Durchführung der Briefabstimmung die Abstimmungsbriefe rechtzeitig, spätestens am Abstimmungstag, 27. November 2011, 18.00 Uhr, bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Adresse vorliegen. Nur dann zählt die Stimme mit. Soll der Abstimmungsbrief mit der Post befördert werden, wird den Briefabstimmenden deshalb die möglichst frühzeitige Aufgabe des Briefes bei der Post dringend empfohlen. Innerhalb des Bundesgebietes sollte er spätestens am 24. November 2011, bei entfernter liegenden Orten noch früher aufgegeben werden. Später sollten die Abstimmungsbriefe direkt bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Adresse abgegeben werden.

Stimmberechtigung

Wie bei der Landtagswahl sind Deutsche stimmberechtigt, die am 27. November 2011

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 3 Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind und
- im Stimmberechtigtenverzeichnis ihrer Heimatgemeinde (am Hauptwohnsitz) geführt sind.

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind nicht stimmberechtigt. Daher sind auch in Baden-Württemberg lebende Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union - anders als bei Europa- und Kommunalwahlen - bei der Volksabstimmung nicht stimmberechtigt.

Wer am 23. Oktober 2011 in seiner Heimatgemeinde nicht gemeldet war und die anderen Voraussetzungen der Stimmberechtigung erfüllt, sollte sich umgehend, spätestens aber bis 4. November 2011 mit seiner Heimatgemeinde (am Hauptwohnsitz) in Verbindung setzen, um die Eintragung ins Stimmberechtigtenverzeichnis zu klären.

Abstimmungsmöglichkeiten

Über die Gesetzesvorlage wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Mit Enthaltung kann nicht abgestimmt werden.

Der Stimmzettel mit dem von der Landesregierung beschlossenen und landesweit verbindlichen Inhalt ist in das Internetangebot des Innenministeriums (www.im.baden-wuerttemberg.de), unter dem Link "Lebendige Demokratie - Bürgerbeteiligung - Volksabstimmung S-21-Kündigungsgesetz - Muster des amtlichen Stimmzettels" eingestellt.

Um jeden Zweifel auszuschließen, sollte bei der Stimmabgabe ein (X) in einen der mit Ja oder Nein bezeichneten Kreise gesetzt werden. Blinde oder sehbehinderte Abstimmende können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettel-schablone bedienen.

Ungültige Stimmen

Sowohl bei der Urnenabstimmung als auch bei der Briefabstimmung gilt: Wer seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Abstimmungsumschlag abgibt oder in den Umschlag Gegenstände steckt, dessen Stimme ist ungültig.

Ungültig sind auch Stimmen, wenn der Stimmzettel über die Stimmabgabe hinaus oder der amtliche Abstimmungsumschlag geändert wurde, einen Vorbehalt, einen beleidigenden oder auf die Person des Abstimmenden hinweisende Zusätze enthält.

Abstimmungsergebnis

Das vorläufige amtliche Ergebnis der Volksabstimmung wird am Abstimmungsabend von der Landesabstimmungsleiterin auf der Grundlage der Meldungen der Kreisabstimmungsleiter ermittelt. Der Landesabstimmungsausschuss stellt das endgültige Abstimmungsergebnis am 09. Dezember 2011 fest. Er stellt auch fest, über das S-21-Kündigungsgesetz die erforderliche Stimmenmehrheit erlangt hat.

Das zur Abstimmung gestellte S-21-Kündigungsgesetz ist beschlossen, wenn ihm die Mehrheit der Abstimmenden, die aber aus mindestens einem Drittel aller Stimmberechtigten (ca. 2,5 Millionen Stimmberechtigte) bestehen muss, zustimmt.

Wichtige Informationen zur Schrottabfuhr

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Seit vielen Jahren hat der Landkreis Göppingen ein bewährtes System der Schrottsorgung.

Einmal im Jahr findet in allen Kreisgemeinden eine amtliche Schrottsammlung statt. Der gesammelte Schrott geht in eine ordnungsgemäße Verwertung, die Erlöse kommen dem Gebührenzahler zugute. Zudem kann auf allen Wertstoffhöfen im Landkreis Göppingen Schrott kostenfrei selbst angeliefert werden. Auch der Erlös aus diesen Schrottmengen hilft die Müllgebühren stabil zu halten.

Seit einiger Zeit führen nun zahlreiche Klein- und Kleinstunternehmen private Schrottsammlungen im Kreisgebiet durch. Meist werden die Bürgerinnen und Bürger durch Handzettel auf diese Sammlungen aufmerksam gemacht. Durch diese privaten Sammlungen gehen dem Landkreis große Schrottmengen und somit auch Erlöse, die dem Gebührenzahler zugute kommen würden, verloren. Dies hat natürlich auch negative Auswirkungen auf die Müllgebühren. Zudem hat sich gezeigt, dass diese kleinen Sammelunternehmen größtenteils unzuverlässig sind. Mancher bereitgestellter Schrott wird einfach "übersehen" und dadurch zum Ärgernis. Oft werden auch nur die lukrativen Materialien wie Kupfer, Messing oder Aluminium eingesammelt.

Der Rest bleibt liegen und muss vom Abfallwirtschaftsbetrieb als "wilder Müll" auf Kosten der Gebührenzahler entsorgt werden.

Wir bitten daher alle Mitbürgerinnen und Mitbürger in ihrem eigenen Interesse die Entsorgungsangebote des Abfallwirtschaftsbetriebs zu nutzen und private Schrottsammlungen nicht zu unterstützen.

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen
Carl-Hermann-Gaiser-Str. 41, 73033 Göppingen
Tel. 07161 202-7711, Fax 07161 202-777
info@awb-gp.de

Grüngutplätze geschlossen

Die Grüngutplätze in Bad Ditzenbach, Deggingen und Kuchen sind am 24.12.2011 (Heiligabend) und am 31.12.2011 (Silvester) geschlossen.

Am 07.01.2012 ist wieder geöffnet (12.00 - 16.00 Uhr)



Lokale Agenda Bad Ditzenbach

Die gute Tat

"Zu verschenken!"

Zum Wegwerfen zu schade, aber wohin mit dem guten Stück? Im Rathaus, Telefon 07334 9601-0 wird der Artikel kostenlos notiert und im nächsten Mitteilungsblatt mit ihrer Telefonnummer veröffentlicht. Interessenten können sich dann direkt mit Ihnen in Verbindung setzen.

So erreichen Sie ohne große Mühe und Kosten, einfach in Form einer Tat, dass das gute Stück einen neuen Besitzer findet. Bitte geben Sie auf dem Rathaus Bescheid, wenn ein Artikel verschenkt wurde.

Aktuell zu verschenken:

Computerschreibtisch (Holz und Metall) 07334/21607

Ovaler Kiefernholztisch
mit 6 passenden Stühlen 07335/6552 bis 16.00 Uhr

Termine für den Veranstaltungskalender 2012 sollten bis spätestens Freitag, 18. November ans Tourismusbüro gemeldet werden.

Tourismus- und Kulturbüro Bad Ditzenbach
"Haus des Gastes", Tel. (0 73 34) 69 11

Ausstellung "Zusammenspiel von Form und Farbe"
Material-Acrylcollagen von Susanne Lange
im Haus des Gastes in Bad Ditzenbach
noch bis- 13.11.11

Freitag, 18. November 2011, 19.00 - 22.00 Uhr
Tanz ins Wochenende mit dem "Oberdorf Duo"
Das Oberdorf Duo und Familie Frimmel begrüßen Sie herzlich zum Tanz in Wochenende.

Eintritt: 4,00 €

Ort: Sport- und Wandergaststätte "Sonnenbühl",
Auendorfer Straße 8 in Bad Ditzenbach

Freitag, 18. November 2011, 19.00 Uhr in Wiesensteig
Festliches Kirchenkonzert mit der Schwarzwaldfamilie Seitz

Als Benefizveranstaltung im Rahmen der NWZ-Aktion findet dieses Konzert in der Stiftskirche St. Cyriakus in Wiesensteig ein Festliches Kirchenkonzert unter dem Motto "Mit Gott durch den Tag" statt. Die Schwarzwaldfamilie Seitz, seit vielen Jahren bekannt aus Rundfunk und Fernsehen, ist eine der renommiertesten badischen Formationen. Mit bekannten Melodien und

heiteren und besinnlichen Moderationen entführt das Quartett sein Publikum aus dem Alltag.

Die Kirche wird um 18.30 Uhr geöffnet.

Der Reinerlös aus dieser Veranstaltung fließt der NWZ-Benefizaktion zu.

Eintritt: 10,00 € / Vorverkauf im Tourismusbüro in Bad Ditzenbach

Vorschau Dezember

Samstag, 3. Dezember 2011, 15.00 Uhr
Familientheater "Petterson und Findus"
"Eine Geburtstagstorte für die Katze"



Viele Kinder, aber auch Eltern, Omas und Opas haben den etwas schrulligen Petterson und seinen witzigen lebhaften Kater Findus in ihr Herz geschlossen. Findus soll eine Geburtstagstorte bekommen - doch das Mehl ist nicht mehr auffindbar! Das ist jedoch nur der Beginn einer ganzen Reihe fast alltäglicher, aber nicht enden wollender Probleme. Nicht nur die verrückten Hühner und ein riesiger Stier sorgen für viel Aufregung ... Kinder und Eltern sind herzlich eingeladen (für Kinder ab 6 Jahre).
Kosten: Einzelperson 4,00 €; Familien 10,00 €
(Vorverkauf im Tourismusbüro)
Jubiläumsveranstaltung vom "Haus der Familie" und des Tourismusbüros Bad Ditzenbach im Rathaussaal



Zwei Benefizveranstaltungen zugunsten des Ecuadorprojekts des Vereins "Ein Dach über dem Kopf e. V." im Wiesensteiger Schloss



Seit 2002 engagiert sich der Verein "Ein Dach über dem Kopf e.V." in Ecuador. In dem südamerikanischen Land realisierte der Verein bereits einige Projekte. Nun ist der Verein dabei, eine Arbeitersiedlung aufzubauen. Geplant sind 17 Häuser in Massivbauweise. Der erste Bauabschnitt ist bereits fertig, nun sollen Häuser für weitere sieben Familien errichtet werden. "Wir leisten Entwicklungshilfe an der Basis, möchten den Menschen vor Ort eine Lebensperspektive bieten, ohne dass sie woanders auf der Welt ihr Lebensglück suchen müssen", erklärt Landthaler,



der für sein Hilfsprojekt den Verein "Ein Dach über dem Kopf" gegründet hat.

Damit die Arbeiten in El Laurel, dem kleinen Ort an der in Ecuador in welchem Padre Lothar Zagst tätig ist, voran kommen, richtet Dr. Landthaler ein Benefizessen aus. Der Erlös kommt dem Projekt zugute. Beim mittlerweile vierten "Wildsaufest" sollen die Gäste in einer lockeren Runde kulinarische Spezialitäten und ein Rahmenprogramm genießen und mit ihrem Engagement einer guten Sache dienen.

Am Freitag, dem 18. November, um 18.30 Uhr, ist es so weit. Das "Wildsaufest" findet im Wiesensteiger Residenzschloss statt. Das Gala-Dinner umfasst ein Sieben-Gänge-Menü vom Restaurant "Selteltor" in Wiesensteig. Darunter sind viele Wildgerichte. Ansonsten bleibt das Menü eine Überraschung. Zum Essen gibt es auch eine Auswahl an erlesenen Weinen aus dem Beaujolais - eine spezielle Abfüllung für den Verein "Ein Dach über dem Kopf".

Für den musikalischen Rahmen sorgt die bolivianische Folklore-Tanzgruppe Kantuta. Kantuta ist die Nationalblume Boliviens. Sie blüht in den Farben der bolivianischen Flagge: rot, gelb, grün und sie symbolisiert auch die farbenprächtige Folklore aus den verschiedenen Landesteilen. In den Tänzen und Trachten kommt die ganze Lebensfreude der Menschen Südamerikas zum Ausdruck, die noch durch die fröhliche, rhythmische Musik unterstrichen wird.

Es gibt an dem Abend auch eine Tombola mit attraktiven Preisen, die vom örtlichen Gewerbe und weiteren Sponsoren gespendet wurden.



Einen Tag später, am 19. November um 20 Uhr findet im Wiesensteiger Residenzschloss eine weitere Benefizveranstaltung statt. Das Opernkonzert mit den international bekannten Künstler aus dem Conservatorio Arrigo Boito aus dem italienischen Parma. Auf dem Programm stehen berühmte Stücke aus Opern.

Karten für das Opernkonzert sind erhältlich bei Schreibwaren Zimmermann in Wiesensteig Zahnarztpraxis Dr. G. Landthaler Tel. 073352110

Für das Wildsaufest
Voranmeldungen: 073357428
oder www.ein-dach-ueber-dem-kopf.de (Veranstaltungen)

Haus der Familie Geislingen/Steige

Anmeldung: Tel.: 07331/69197 oder 69198

Beckenbodengymnastik - Kerstin Reichl

6 Termine - Zustieg noch möglich
ab Do. 27. Okt. 11, 14:15 - 15:15 Uhr
Kursgebühr: 33 €
Ort: Evang. Gemeindehaus Deggingen/Bad Ditzzenbach

Wir filzen Früchte für den Kaufladen - Sandra Becker-Drechsler

40109 Fr. 11. Nov. 11, 19:00 Uhr
Kursgebühr: 12,00 € + Materialkosten
Haus der Familie, Raum 3

Hmm ..., gerade wusst ichs noch -

Dr. rer.nat. Gabriele Mecklenbrauck
Umgang mit kurzzeitigen Denkblockaden.
10305 Di. 15. Nov. 11, 19:30 Uhr
Kursgebühr: 8,00 €,
Haus der Familie, Raum 3

Entspannende wohltuende Wassermassage mit Klangschalen

Irene Lovric
60587 ab Di. 15. Nov. 11, 19:15 Uhr - 5 Termine
Kursgebühr: 30,00 € + Eintritt
Ort: Vinzenz Therme Bad Ditzzenbach

Weihnachtliches Sticken - alte und neue Volkskunst

40152 ab Di. 15. Nov. 11, 9:00 - 11:00 Uhr - 5 Termine
40153 ab Di. 15. Nov. 11, 14:00 - 16:00 Uhr - 5 Termine
Kursgebühr: 32,00 € + Materialkosten
Ort: Haus des Gastes, Bastelraum



VHS Oberes Filstal

Programm 2. Semester 2011

Das neue Programmheft liegt aus und die Kurse beginnen!

Geschäftsstelle Deggingen
Telefon 07334 78-264 o. 78-260 sowie per Mail vhs@deggingen.de oder Tel.-Nummer der Außenstelle:
Bad Ditzzenbach 07334/6911
Bad Überkingen 07331/9619 19
Gruibingen 07335/960016
Wiesensteig 07335/962011 o. 923253

Neu!

Grundlagen Microsoft-Excel

Ab Di. 10.01.12, 6 x, 19 - 20.45 Uhr, 70 €
Computerraum Werkrealschule Deggingen
Der Kurs richtet sich an Anfänger von MS-Excel für alle Altersgruppen. Wer immer schon mit Excel arbeiten wollte, dem aber bisher das notwendige Grundwissen oder der Mut fehlte, der ist hier gut aufgehoben. Der Einstieg in Excel wird von Grund auf anhand von alltäglichen praktischen Beispielen vermittelt.
(Anmeldung und Info bei VHS Deggingen)

Neu!

Nr. 112083

Spanisch für Anfänger

ab Do. 10.11.11, 10 x, 19.30 - 21 Uhr
BÜZ Deggingen, VHS-Raum 3. OG
(Anmeldung und Info bei VHS Deggingen)

Nr. 112074

Der Sonnengesang des Franz v. Assisi - das schönste Stück Naturpoesie aller Zeiten

Multivisionsshow

Fr. 18.11.11, 19.30 - 22 Uhr, 9 €
BÜZ Deggingen, Bürgersaal
(Anmeldung bei VHS Deggingen)

Nr. 112043

Wasser - das vernachlässigte Lebenselixier - Vortrag

Fr. 11.11.11, 19.30 - 21 Uhr, 9 €
Sickenbühlhalle, Gruibingen
(Anmeldung VHS Gruibingen)

Nr. 112044

Adventskranz binden

Mo. 14.11.11, 19.30 - 21.45 Uhr, 10 € (zzgl. Materialkosten)
Sickenbühlhalle Gruibingen
(Anmeldung VHS Gruibingen)

**Nr. 112035**

Immer nur müde - Vortrag Dr. med. Markus Windstoßer
Di. 15.11.11, 20 Uhr, 4 €
Rathaus Vereinsraum, Mühlhausen
(Anmeldung VHS Wiesensteig)

Nr. 112078

"Good Food - Bad Food - Anleitung für eine bessere Landwirtschaft"
Filmvortrag
Do. 17.11.11, 19.30 - ca. 21 Uhr, kostenfrei
BÜZ Deggingen, VHS-Raum 3. OG
(Anmeldung u. Infos bei VHS Deggingen)

Nr. 112013 - junge vhs

Weihnachtsbäckerei für Kids
Fr. 18.11.11, 15 - 18 Uhr, 8 € (zzgl. Materialkosten)
Grundschule Deggingen, Schulküche

Nr. 112038

Leichter leben mit Coué - Einführungsabend in die Coué-Methode
Di. 22.11.11, 19.30 Uhr, 9 €
Sickenbühlhalle, Gruibingen
(Anmeldung VHS Gruibingen)

Nr. 112061

Meine Mutter - meine Kilos - Vortragsabend
Mi. 23.11.11, 19.30 - 21.45 Uhr, 10 €
BÜZ Deggingen, VHS-Raum 3. OG

Nr. 112010

Tagesfahrt nach Bad Wimpfen/Weihnachtsmarkt
Fr. 25.11.11, ca. 11 - 20 Uhr, ca. 28,50 €
Exkursion mit Klaus-Uwe Salemke
(Anmeldung u. Infos bei VHS Deggingen)

Nr. 112036 - junge vhs

Zauberschule für Kinder mit Zauberer "Kurtini"
Fr. 25.11.11, 15 - 17 Uhr, 15 €
BÜZ Deggingen, VHS-Raum 3. OG

Nr. 112060

Weihnachtlicher Raum- u. Tischschmuck
Fr. 25.11.11, 19 - 22 Uhr, 15 €
BÜZ Deggingen, VHS-Raum 3. OG
(Anmeldung bei VHS Deggingen)

Nr. 112012

Weihnachtsbäckerei
Fr. 25.11.11, 19 - 22.45 Uhr, 10 € (zzgl. Materialkosten)
Grundschule Deggingen, Schulküche
(Anmeldung VHS Deggingen)

Nr. 112041

Klangwellen u. Klangschaalen - Erlebnisabend
Mo. 28.11.11, 19.30 - 21 Uhr, 10 €
Sickenbühlhalle-Walter-Frieß-Zimmer, Gruibingen
(Anmeldung VHS Gruibingen)

Nr. 112073

Line Dance - f. Fortgeschrittene
Ab Do. 01.12.11, 15.30 - 17 Uhr, 7 x, 48 €
BÜZ Deggingen, Bürgersaal
(Anmeldung VHS Deggingen)

Nr. 112009 - junge vhs

Junges Schloss - Das Kindermuseum
Exkursion - Sa. 03.12.11, 11.45 - 17 Uhr, 19,90 €
(Anmeldung bei VHS Deggingen)

Nr. 112077 - junge vhs

Cajonspielen für Kinder
Mo. 05.12.11, 14.30 - 16 Uhr, 15 €
BÜZ Deggingen, VHS-Raum 3. OG

Nr. 112027

Make-up Workshop I
Mo. 05.12.11, 19 - 22 Uhr, 15 €
Sickenbühlhalle-Walter-Frieß-Zimmer, Gruibingen
(Anmeldung VHS Gruibingen)

Nr. 112017

Weihnachtsmenü
Fr. 09.12.11, 19 - 22 Uhr, 12 € + Material
Grundschule Deggingen, Schulküche
(Anmeldung VHS Deggingen)

Nr. 112028

Make-up Workshop II
Mo. 16.01.12, 19 - 22 Uhr, 20 €
Sickenbühlhalle-Walter-Frieß-Zimmer, Gruibingen
(Anmeldung VHS Gruibingen)

Nr. 112039

Leichter leben mit Coué - Vortragsabend
Di. 17.01.12, 19.30 - 21 Uhr, 9 € Erw., 5 € Schüler
Sickenbühlhalle, Walter-Frieß-Zimmer, Gruibingen
(Anmeldung VHS Gruibingen)

Nr. 112042

Klangschaalen - Erlebnis-Workshop
Sa. 21.01.12, 14 - 17.30 Uhr, 20 €
Sickenbühlhalle, Walter-Frieß-Zimmer, Gruibingen
(Anmeldung VHS Gruibingen)

Nr. 112075

Cajon spielen - Einführungskurs
Mi. 25.01.12, 20 - 21.30 Uhr, 18 €
BÜZ Deggingen, VHS-Raum 3. OG

Nr. 112014

Desserts - Nachtische
Fr. 27.01.12, 19 - 22 Uhr, 12 € + Material
Grundschule Deggingen, Schulküche
(Anmeldung VHS Deggingen)

Nr. 112033

Fußreflexzonenmassage für Jedermann
Di. 31.01.12, 18 - 22 Uhr, 18 €
Sickenbühlhalle-Walter-Frieß-Zimmer, Gruibingen
(Anmeldung VHS Gruibingen)

Nr. 112045

Brauereibesichtigung-Lammbrauerei Hilsenbeck Gruibingen
Fr. 03.02.12, 18 - 22.30 Uhr, 15 € (incl. Brauerei-Essen)
(Anmeldung VHS Gruibingen)

Nr. 112040

Meine Mutter - meine Kilos - Seminartag
Sa. 04.02.12, 10 - 17 Uhr, 39 €
Sickenbühlhalle-Walter-Frieß-Zimmer, Gruibingen
(Anmeldung VHS Gruibingen)

Nr. 112034

Chin. Massage m. Akupressur u. Lymphhausstreichung
Di. 07.02.12, 18 - 22 Uhr, 18 €
Sickenbühlhalle-Walter-Frieß-Zimmer, Gruibingen
(Anmeldung VHS Gruibingen)

Nr. 112076

Cajon spielen - Aufbaukurs
ab Mi. 08.02./15.02.12, 2 x, 30 €
BÜZ Deggingen, VHS-Raum 3. OG

Nr. 112011

Italienische Küche
Fr. 10.02.12, 19 - 22 Uhr, 12 € + Material
Grundschule Deggingen, Schulküche
(Anmeldung VHS Deggingen)

Nr. 112032

Übersäuerung - das geht alle an!
Di. 14.02.12, 19.30 - 21 Uhr, 9 €
Sickenbühlhalle, Walter-Frieß-Zimmer, Gruibingen
(Anmeldung VHS Gruibingen)

Dies ist nur ein Auszug aus unserem umfangreichen Programm. Schauen Sie doch einfach mal ins Programmheft, das an zahlreichen öffentlichen Einrichtungen sowie Banken und Sparkassen ausliegt!



Schulen und Kindergärten



Kindergarten Bad Ditzenbach



Martinsumzug in Bad Ditzenbach



Wann:
Donnerstag, 10.11.2011 um 17.00 Uhr



Treffpunkt:
In der katholischen Kirche!

Laternenumzug:

Von der katholischen Kirche über die Hauptstraße, Gartenstraße, Bergwiesenstraße, Mühlstraße zu der Hiltenburgschule!



Das erwartet Sie:

- Beitrag der Kindergartenkinder
- Laternenumzug durch Bad Ditzenbach
- Verkauf von Leberkäswecken, Käsewecken, Waffeln, Getränke, Glühwein und Punsch im Foyer der Hiltenburgschule (Bewirtung des Mühlenkindergartens und der Hiltenburgschule)

Es lädt ein:

Die Kinder des Mühlenkindergartens mit allen Erzieherinnen, die sich schon auf Ihr zahlreiches Kommen freuen!



Achtung:

An diesem Abend sind die oben genannten Straßen während des Laternenumzuges gesperrt!

Bewegungskindergarten Auendorf

Herzliche Einladung zum Laternenfest



Wir erwarten alle Interessierten, Nachbarn, ehemaligen und zukünftigen Kindergartenkinder mit ihren Familien am 10.11.2011 um 17.30 Uhr in der ev. Kirche, wo wir gemeinsam mit Frau Pfarrerin Enders einen kleinen Gottesdienst gestalten.

Gerne kann man sich um ca. 18.15 Uhr vor der Kirche zum gemeinsamen Laternenliedern einfinden. Anschließend freuen wir uns auf viele leuchtenden Laternen beim Umzug.

Ein gemütlicher Abschluss findet vor dem ev. Gemeindehaus statt, wo ein kleines Essens- und Getränkeangebot auf die kleinen und großen Gäste wartet.

Die Kinder, das Kiga-Team und der Elternbeirat



Realschule Deggingen

BLICK IN DIE REALSCHULE DEGGINEN

Elternvertreter im Schuljahr 2011/12

Die aufgeführten Elternvertreter bilden zusammen den neuen Elternbeirat der Realschule Deggingen, der sich bei seiner ersten Sitzung am **Dienstag, den 25.10.2011**, konstituiert hat.

Die Wahlen brachten folgende Ergebnisse:

Elternbeiratsvorsitzende: Frau Judith Müller
Stellvertretende Vorsitzende: Frau Manuela Winter
Schriftführerin: Frau Bettina Backes
Vertreter der Eltern in der Schulkonferenz:
Frau Manuela Winter und Frau Hülya Schneider

Die Schulleitung gratuliert den betreffenden Eltern zur Wahl und freut sich auf eine harmonische, kritische und produktive Zusammenarbeit. In schulischen Angelegenheiten können sich Schüler und Eltern an die aufgeführten Personen wenden.

Maroska, Realschulrektor

Hier die Aufstellung der Elternvertreter im Schuljahr 2011/12:

Klasse 5a: Frau Susanne Spießhofer, Frau Birgit Teichgräber
Klasse 5b: Herr Thomas Probost, Frau Connie Siegel-Hießerer
Klasse 5c: Frau Andrea Sedlaczek, Frau Carola Brandt
Klasse 6a: Frau Christine Roder, Frau Ilse Knoblauch
Klasse 6b: Frau Dagmar Schulz, Frau Claudia Presthofer
Klasse 6c: Frau Sonja Harder, Frau Claudia Mack
Klasse 7a: Frau Iris Heidt, Frau Heike Bauer
Klasse 7b: Herr Gürkan Uyanik, Frau Birgit Allmendinger
Klasse 7c: Frau Manuela Winter, Frau Inge Napholz
Klasse 8a: Frau Brigitte Mehnert, Frau Susanne Kistenfeger
Klasse 8b: Frau Karin Diener, Frau Marija Grimm
Klasse 8c: Frau Anita Schmid, Frau Hülya Schneider
Klasse 9a: Frau Judith Müller, Frau Signy Kuhn
Klasse 9b: Frau Sabine Klein, Frau Sabine Wiedmann
Klasse 9c: Frau Sabine Obermeier, Frau Bettina Backes
Klasse 10a: Herr Hendrik Kuhn, Frau Regina Straub
Klasse 10b: Frau Dagmar Weber, Herr Thomas Jurcec
Klasse 10c: Frau Dunja Moser, Frau Claudia Schwaiger

Michelberggymnasium Geislingen/Steige

Einladung zur Mitgliederversammlung des Vereins Freunde und Förderer des Michelberg-Gymnasiums Geislingen an der Steige e. v.

Termin: Montag, 28. November 2011

Uhrzeit: 20:00 Uhr

Ort: Bibliothek Michelberg-Gymnasium

Tagesordnungspunkte:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht der Vorsitzenden Finanzen
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahlen des Vorstands, der Beisitzer, des Schriftführers und der Kassenprüfer
7. Sonstiges

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme

Jörg Richter

Vorsitzender des Vorstands



Lies mal wieder!



Feuerwehr



Jugendfeuerwehr Bad Ditzenbach



Zu unserem nächsten **Übungsabend** treffen wir uns am **Diens- tag, 15.11.2011 um 18:00 Uhr** im Feuerwehrhaus in Bad Ditzenbach.

Martin Austen, Jugendwart

Notdienste



Ärztlicher Sonntagsdienst

Sa. 12.11. - So. 13.11.2011

Dr. Osterhuber, Telefon 07335 2160

So. 13.11. - Mo. 14.11.2011

Dr. Schöpke, Telefon 07334 923180

Wochenende

Sa. 8.00 bis So. 8.00 Uhr

So. 8.00 bis Mo. 8.00 Uhr

Feiertag während der Woche

8.00 bis nächster Tag 8.00 Uhr

Sprechzeiten jeweils 11 und 17 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst am Wochenende

Den zahnärztlichen Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen können Sie zentral über den Anrufbeantworter der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Stuttgart unter der Rufnummer **(0711) 7 87 77 66** erfragen.

Apotheken-Notdienst

Freitag, 11.11.2011

Johannes-Apotheke, Gingen
Bahnhofstraße 24

Samstag, 12.11.2011

Apotheke im Nel Mezzo, Geislingen
Bahnhofstraße 94

Sonntag, 13.11.2011

Lonetal-Apotheke, Amstetten
Hauptstraße 103

Montag, 14.11.2011

Apotheke im Sonnencenter, Geislingen
Hauptstraße 43

Dienstag, 15.11.2011

Obere Apotheke, Geislingen
Hauptstraße 19

Stadt-Apotheke, Wiesensteig

Mittwoch, 16.11.2011

Bahnhof-Apotheke, Geislingen
Bahnhofstraße 57

Donnerstag, 17.11.2011

Seebach-Apotheke, Geislingen
Hohenstaufenstraße 18

Wochen-, Sonn- und Feiertage von 8.30 Uhr bis nächsten Morgen 8.30 Uhr.

Samstags von 12.30 Uhr bis sonntagmorgens 8.30 Uhr.

Es können sich kurzfristige Änderungen im Notfalldienstplan ergeben - bitte beachten Sie die tägliche Veröffentlichung in der Geislinger Zeitung!

Frauen- und Kinderhilfe Göppingen e.V.

Haus für misshandelte Frauen und deren Kinder;
Aufnahme und Beratung, Tel. (0 71 61) 7 27 69, Postfach 4 26

Erreichbarkeit des Frauenhauses Göppingen

Montag - Donnerstag

von 8.15 bis 16.00 Uhr

Freitag

von 8.15 bis 12.30 Uhr

Deutsches Rotes Kreuz

Rettungsdienst und Krankentransport (rund um die Uhr)

Telefon 1 92 22 (ohne Vorwahl)

Elektro-Notdienst der Innung Göppingen

Telefon (0 71 61) 50 05 06

Störungsnummer der Albwerk Energieversorgung Geislingen

Das Albwerk hat eine neue Störungsnummer. Diese lautet:

(0 73 31) 2 09 - 7 77

Sozialstation Oberes Filstal

- Ihr Partner in der Pflege -

Telefon: 07334 / 8989

Pflegedienstleitung: Herr Ulrich Kausch
Am Park 9 in 73326 Deggingen

Bürozeiten:

Montag-Freitag 8 - 12 Uhr und nach Vereinbarung

Wochenend-/Feiertagsdienste:

Für Notfälle/Nachrichten steht ein Anrufbeantworter zur Verfügung, der regelmäßig abgehört wird.

Leistungsangebote:

- Häusliche Kranken- und Altenpflege
 - Palliativ-Pflege
 - Wundmanagement
 - Fußpflege und Reflexzonenmassage
 - Verhinderungspflege
(Vertretung von pflegenden Angehörigen)
 - Hauswirtschaftliche Versorgung
 - Nachbarschaftshilfe
(u.a. Begleitungen bei Spaziergängen, Einkaufen etc.)
 - 24 Stunden Rufbereitschaft
 - Krankenpflegekurse für pflegende Angehörige
 - Pflegeberatung
 - Grundversorgung Betreutes Wohnen
 - Tagespflege
 - Essen auf Rädern
- Informationen dazu erhalten Sie direkt von Frau Siedl,
07335/707516

Gerne senden wir Ihnen auch unser Prospektmaterial zu.
Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen.

"Vom Medizinischen Dienst der Kranken- und Pflegekassen wurde die Ausführung unserer Gesamtleistung, nach erfolgter Prüfung im September 2011, mit der Note "sehr gut" beurteilt."

Sie erhalten gerne von uns individuelle und kompetente Beratung in allen Fragen der häuslichen Pflege. Außerdem erhalten Sie von uns Informationen über die verschiedenen Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung sowie Hilfe bei deren Beantragung.

Ehrenamtliche Mitarbeit

Sie sind herzlich eingeladen und willkommen, uns bei der Betreuung älterer und/oder kranker Menschen im Rahmen unserer Angebote

- **Tagespflege** in Deggingen

und bei den

- **"Mitmach-Aktivitäten" im Betreuten Wohnen** im Ortszentrum Bad Ditzenbach (ab Jahresbeginn 2012) zu unterstützen.





Bei Interesse erhalten Sie unsere Broschüre "Ehrenamtliche Mitarbeit", die Ihnen Auskunft zum Aufgabenbereich, zu den Erwartungen sowie unserem Angebot an ehrenamtliche Mitarbeiter gibt. Gerne würden wir Sie bei einem persönlichen Gespräch kennen lernen und mit Ihnen alle Einzelheiten Ihres geplanten und auf Ihre Möglichkeiten abgestimmten Engagements besprechen. Rufen Sie uns bitte unter 07334/8989 an.



**Kirchengemeinde
St. Laurentius - Bad Ditzenbach**

Samstag, 12. Nov.

9.15 Uhr Ökumenisches Frauenfrühstück im kath. Gemeindehaus **Gosbach**. Thema des Vormittags: "Ins Gleichgewicht kommen mit der Cranio-Sakral-Therapie".

Referentin ist Frau Gudrun Eckhardt, dipl. Cranio-Sakral-Therapeutin. Unkostenbeitrag: 5,- € . Mit Kinderbetreuung. Wir laden herzlich zur Teilnahme ein!

18.00 Uhr Eucharistiefeier zum Vorabend des Sonntags in der **Kapelle der Vinzenzkl. in Bad Ditzenbach**

Kollekte: Martinuskollekte

Dienstag, 15. Nov.

17.30 Uhr Rosenkranz, anschl.

18.00 Uhr Eucharistiefeier in der **Kapelle der Vinzenzkl. in Bad Ditzenbach**

Kollekte: Miteinander Teilen

20.00 Uhr Zweiter Erstkommunion-Elternabend im Pater-Schweizer-Saal des Pfarrhauses in **Drackenstein**

Mittwoch, 16. Nov.

19.00 Uhr Sitzung des Kirchengemeinderates im Pfarrhaus.

Folgende Tagesordnungspunkte sind u. a. vorgesehen:

1. Begrüßung und geistlicher Impuls
2. Besprechung und Genehmigung des Protokolls vom 13.10.2011
3. Informationen über die Tagung "Vakanz gestalten"
4. Informationen über die Sitzung des "Gemeinsamen Ausschusses" vom 09.11.
5. Planungen für die Zeit der Vakanz
6. Vorplanungen Gottesdienst Heiligabend
7. Terminabsprache und Verschiedenes

Zu diesem öffentlichen Teil der Sitzung sind interessierte Zuhörer/innen herzlich willkommen. Im Anschluss folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Donnerstag, 17. Nov.

11.00 Uhr Gottesdienst im Altenheim

Samstag, 19. Nov.

18.00 Uhr Eucharistiefeier zum Vorabend des Christkönigsonntags in der **Kapelle der Vinzenzkl. in Bad Ditzenbach**

Kollekte: Jugendkollekte

Beichtgelegenheit: nach Vereinbarung.

MINISTRANT/-INNEN:

Samstag, 12. Nov., 18.00 Uhr, Vinzenzkl. in Bad Ditzenbach: Simon, Nikolai

LEKTOR/-INNEN und KOMMUNIONHELPER/-INNEN:

nach Absprache



**Kirchengemeinde
St. Magnus - Gosbach**

Samstag, 12. Nov.

9.15 Uhr Ökumenisches Frauenfrühstück im kath. Gemeindehaus **Gosbach**. Thema des Vormittags: "Ins Gleichgewicht kommen mit der Cranio-Sakral-Therapie". Referentin ist Frau Gudrun Eckhardt, dipl. Cranio-Sakral-Therapeutin. Unkostenbeitrag: 5,- € . Mit Kinderbetreuung. Wir laden herzlich zur Teilnahme ein!

18.00 Uhr Eucharistiefeier zum Vorabend des Sonntags in der **Kapelle der Vinzenzkl. in Bad Ditzenbach**

Kollekte: Martinuskollekte

Sonntag, 13. Nov. - Volkstrauertag

9.00 Uhr Wort-Gottes-Feier in **St. Michael, Drackenstein** mit anschließendem Totengedenken auf dem Friedhof

Kollekte: Martinuskollekte

Dienstag, 15. Nov.

20.00 Uhr Zweiter Erstkommunion-Elternabend im Pater-Schweizer-Saal des Pfarrhauses in **Drackenstein**

Kirchliche Mitteilungen



Katholische Kirchengemeinden

Pfarrer Jakob Zuparic

Hauptstr. 11

73342 Bad Ditzenbach

Tel.: 07334/ 4254

Fax: 07334/21 102

Mail: St.LaurentiusBadDitzenbach@t-online.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro Bad Ditzenbach:

Mo. und Di.: 15.00 - 17.00 Uhr

Do.: 09.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Pfarrbüro Gosbach:

Dienstags, 16.00 - 17.00 Uhr (Frau Franz)

1. Mittwoch im Monat, 15.00 - 17.00 Uhr

(Frau Hascher-Wagner) Tel. 07335/5743

Gemeindereferent/innen:

Renate Franz, Tel.: 07331/68 666

Mail: RenateFranz@aol.com

Josef Priel, Tel.:07333/4823

Mail: josef.sabine.priel@t-online.de

Mesnerinnen:

St. Laurentius, Bad Ditzenbach:

Suse Hascher-Wagner, Tel.: 07335/18 51 52 3

Ursula Haffner, Tel.: 07334/8097

St. Magnus, Gosbach:

Veronika Jauß, Tel.: 07335/2828

Gottesdienstordnung

VERHALT W. Wolk



Mit der Kirche soll es um Gottes Willen so nicht sein: Jesus, der starb und auferstand, rief seine Jüngerinnen und Jünger und vertraute ihnen sein Wort, sein Werk und seinen Geist an, jedem nach seinen Fähigkeiten. Dann fuhr er in den Himmel auf. „Bloß nicht weitergeben“, dachte seine Jüngerschar. „Bloß nicht in die Welt hinaus. Bloß nicht wir.“ Und Jesu Wort verhalte ...

33. Sonntag im Jahreskreis

L I: Spr 31, 10-13.19-20.30-31 / APs: PS 128 (127), 1-2.3.4-5 -
Ev: Mt 25,14-30



Mittwoch, 16. Nov.

10.00 Uhr Treffen der Mutter-Kind-Gruppe im Vereinsraum des Rathauses

17.30 Uhr Rosenkranz

18.00 Uhr Eucharistiefeier

Kollekte: Miteinander Teilen

Sonntag, 20. Nov. - Christkönigsontag (Hochfest)

9.00 Uhr Eucharistiefeier (Anton, Anna und Elisabeth Baumann)

Kollekte: Jugendkollekte

Beichtgelegenheit: nach Vereinbarung.

"Wenn wir das Ufer des diesseitigen Lebens verlassen, liegt ein neues Gewand am jenseitigen Ufer für uns bereit."

(Emanuel Geibel)

Aus unserer Gemeinde verstarben:

Herr Josef Stadelmaier im Alter von 91 Jahren und Herr Hubert Rink im Alter von 78 Jahren. Wir empfehlen sie der Liebe Gottes.



**Kirchengemeinde
St. Michael - Drackenstein**

Sonntag, 13. Nov. - Volkstrauertag

9.00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit anschließendem Totengedenken

FÜR ALLE DREI PFARREIEN

Zählung der Gottesdienstbesucher

Am Samstag, 5./6. November wurden in Bad Ditzzenbach 129 Gottesdienstbesucher gezählt (64 Besucher Pfarrkirche + 65 Besucher Vinzenzkapelle). In Gosbach besuchten 74 Personen den Gottesdienst.

Einladung zum Chorkonzert

Der "chor pro musica" - gemeinsamer Kirchenchor der beiden kath. Kirchengemeinden St. Maria und Christkönig in Göppingen - gestaltet am Sonntag, den 13. November 2011 um 17 Uhr in der Marienkirche in Göppingen, Marktstraße, unter der Leitung von Kirchenmusikdirektor Thomas Gindele ein Konzert mit Werken von Franz Schubert. Zur Aufführung kommen u.a. die Messe in B-Dur und das Magnificat C-Dur. Als Solisten wirken mit: Jessica Eckhoff, Sopran - Andrea Wahl, Alt - Alexander Efanov, Tenor - Sebastian Peter, Bass - Agnes Gindele, Querflöte und Rainer Maria Rückschloß, Orgel und Cembalo. Wir laden zum Besuch dieses Konzertes recht herzlich ein. Der Eintritt beträgt 16 EU pro Person - 8 € für Schüler und Studenten - Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre haben freien Eintritt. Wir freuen uns über zahlreichen Besuch.

"Unglaublich - Heiligsprechung heute noch?"

Papst Johannes Paul II. oder Mutter Theresa sind nur zwei Beispiele von Menschen, die in der jüngsten Zeit selig oder heilig gesprochen wurden. Ist das überhaupt noch zeitgemäß? Kann man heute eine Selig- oder Heiligsprechung überhaupt noch vermitteln? Was muss überhaupt alles erfüllt sein, damit jemand selig oder heilig gesprochen wird? Fragen, die wohl nicht nur Menschen außerhalb der Kirche haben.

Ein Abend mit vielen Informationen, aber auch mit der Möglichkeit Rückfragen zu stellen und über dieses Thema ins Gespräch zu kommen.

Im Rahmen der Geislinger Veranstaltungsreihe "Unglaublich" der Gesamtkirchengemeinde Geislingen in Zusammenarbeit mit der Kath. Erwachsenenbildung, **Donnerstag, 17. November 2011, 19:30 Uhr Geislingen, Überkinger Straße 28, Gemeindehaus St. Maria**

Referent: Thomas Weißhaar, Offizial der Diözese Rottenburg-Stuttgart, kath. Pfarrer, Pfarrvikar in fünf Kirchengemeinden, seit 2009 Diözesanrichter in Rottenburg/N, Bischöflicher Delegierter im Seligversprechungsverfahren für Bischof Sproll, kostenlos (Spende)

Besinnungs- und Begegnungstag für ehrenamtlich, karitativ Engagierte der Kirchengemeinden

"GOTT führt Dich durch alle Schwierigkeiten hindurch!" (Luise von Marillac)

Luise ist ein nichteheliches Kind (1591 - 1660) - ihr Wunsch Kapuzinerin zu werden, erfüllt sich nicht - ihre Verwandtschaft arrangiert ihre Ehe. Durch alle Schwierigkeiten hindurch findet sie immer mehr zu Gott, zu sich und zum Nächsten. Luises Umgang mit Schwierigkeiten und Schicksalsschlägen kann uns Hilfe sein im Alltag. Wir wollen uns von ihrem Leben und ihrem Tun inspirieren und anfragen lassen. Den Tag beschließen wir mit einer Dankandacht. Leitung: Schwester Amabilis Krieg und Schwester Damiana Thönnies, Vinzentinerinnen aus dem Kloster Untermarchtal.

Samstag, 19. November 2011, 14:00 - 17:00 Uhr, Ort: Kath. Gemeindehaus Süßen. Anmeldung und nähere Auskünfte bei der Fachstelle Ehrenamt und soziales Lernen, Petra Krieg, 07161-96336-30. E-Mail: krieg@caritas-fils-neckar-alb.de

Litera Tour 2011

Es gibt ganz leise Texte in diesem Jahr zu lesen, aber auch spannende Unterhaltung, Satire und Scherz. Nie war die Mischung an Themen bunter in der deutschsprachigen Literatur. Und natürlich gibt es auch das ewige Lied von Liebe und Tod. Gleichzeitig mehrten sich Stimmen zur Interkulturalität, zum Umgang mit dem und den Anderen.

Die Veranstaltung gibt einen Überblick über Neuerscheinungen deutschsprachiger Autorinnen und Autoren und bahnt einen schmalen Pfad durch den Bücherdschungel. Ein Tipp für alle Menschen, die gern lesen.

Veranstaltet von Kath. Erwachsenenbildung Kreis Göppingen in Zusammenarbeit mit Kath. Gesamtkirchengemeinde, Geislingen, Ev. Pauluskirchengemeinde, Geislingen und Kath. Erwachsenenbildung der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Montag, 21. November 2011, 19 Uhr

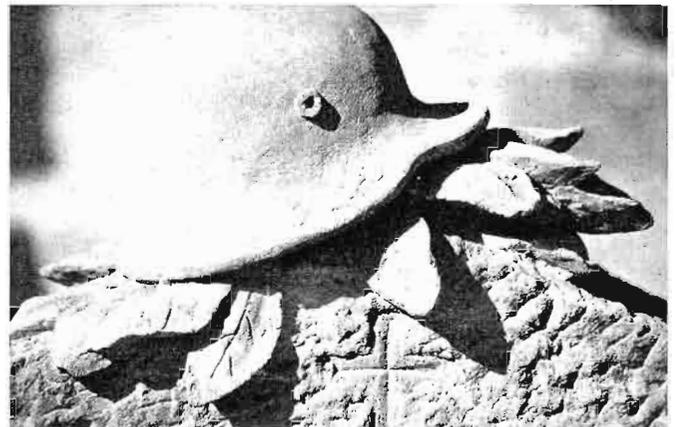
Geislingen, Marienstraße 15, Kath. Gemeindehaus St. Johannes

Referent: Dr. Michael Krämer, Literaturwissenschaftler, Stuttgart

Es gibt kein fremdes Leid - Mitfühlen, mittragen, mitgehen

Das Leid der anderen geht uns an. Es hätte auch uns treffen können. Wer das weiß, lässt die Betroffenen nicht allein. Menschen brauchen Mitmenschen, die das Leid mit ihnen tragen und den Weg mit ihnen gehen. Der Abend mit Petrus Ceelen ist ein Plädoyer für Mit-Menschlichkeit und Solidarität mit den Leidtragenden. Veranstalter von Kath. Erwachsenenbildung in Zusammenarbeit mit der Vinzenz Klinik, Bad Ditzzenbach.

Foto: © Martina Berg - Fotolia



„Weil die Toten schweigen, beginnt immer wieder alles von vorn“, sagte der Philosoph Gabriel Marcel. Der Volkstrauertag gibt ihnen eine Stimme.

Mittwoch, 23. November 2011, 17:00 - 18:30 Uhr, Bad Ditzzenbach, Kurhausstraße 88, Vinzenz Klinik

Anm.: bis Mi 16.11. unter Tel. 07161 96336-20 Kath. Erwachsenenbildung

Referent: Petrus Ceelen, ehemaliger Seelsorger für Gefangene, Aidskranke und Drogenabhängige im Großraum Stuttgart, Gesprächstherapeut

Teilnahmebeitrag: € 5,00



Evangelische Christuskirchengemeinde im Täle

PfarrerIn Martina Rupp
Christuskirche Deggingen
Ditzenbacher Str. 70
73326 Deggingen
Tel.: 07334 4294
Fax: 07334 959 658
E-Mail: pfarramt-deggingen@gmx.de
Internet: www.deggingen-badditzenbach-evangelisch.de

Pfarrbüro Öffnungszeiten:

Di von 7.30 - 12.00 Uhr

Mi von 7.30 - 11.30 Uhr

Do von 7.30 - 11.30 Uhr

PfarrerIn Birgit Enders

Stephanuskirche Auendorf

Kirchstr. 19

73342 Auendorf

Tel.: 07334 5273

Wochenspruch:

"Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi."
2. Korinther 5,10

Von den Gottesdiensten abgesehen, finden in der Regel alle Veranstaltungen im evangelischen Gemeindehaus in Deggingen-Bad Ditzzenbach (Gem.haus) oder im evangelischen Gemeindezentrum Auendorf (Gem.zentrum) statt.

Donnerstag, 10. November

17.30 Uhr Martinsfest des Kindergartens Auendorf
anschließend Bewirtung vor dem Gemeindezentrum
19.00 Uhr Vorbereitung von Konfi Spezial (Gem.haus)
20.15 Uhr Chorprobe des Singkreises (Gem.haus)

Freitag, 11. November

14.00 Uhr Seniorentreff Auendorf:
Eine Nachtwächterin aus Balingen ist zu Besuch mit spannenden historischen Geschichten und Kleidern. (Gem.zentrum)
16.30 Uhr Gottesdienst zum St. Martinstag in der kath. Kirche Reichenbach (PfarrerIn Rupp)
19.30 Uhr "Still werden" - Meditationsabend (Gem.haus)
20.00 Uhr Fr-Auendorf-Treff und Frauen Aktiv; 20.00 Uhr Märchenabend "Hans im Glück" - von der Kunst des Loslassens mit Frau Ulla Jackowski (Gem.zentrum)

Samstag, 12. November

9.15 Uhr ökumenisches Frauenfrühstück im Täle:
"Ins Gleichgewicht kommen" mit Frau Gudrun Eckhardt (kath. Gemeindehaus Gosbach)
- siehe Hinweise -

Sonntag, 13. November

- vorletzter So. im Kirchenjahr -
9.00 Uhr Gottesdienst in der Stephanuskirche
(PfarrerIn Rupp)
10.00 Uhr Abendmahls-Gottesdienst in der Christuskirche
(PfarrerIn Rupp)
10.00 Uhr Kinderkirche in Auendorf (Gem.zentrum)
Dazu sind alle Kinder aus den Teilorten herzlich eingeladen.

Dienstag, 15. November

9.30 Uhr Eltern-Kind-Gruppe (Gem.haus)
20.00 Uhr Probenbeginn des Posaunenchores Auendorf (Gem.zentrum)

Mittwoch, 16. November

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht Gruppe I (Christuskirche)
16.15 Uhr Konfirmandenunterricht Gruppe II (Christuskirche)
19.00 Uhr gemeinsamer Mitarbeiterabend mit Andacht zum Buß- und Betttag (Gem.haus)

Donnerstag, 17. November

10.00 Uhr Gottesdienst im Seniorenzentrum St. Martin (PfarrerIn Enders)
Gottesdienst mit Abendmahl im Seniorenheim Maisch (PfarrerIn Enders)
20.15 Uhr Chorprobe des Singkreises (Gem.haus)

Freitag, 18. November

Bezirkssynode in Geislingen

Sonntag, 20. November

- letzter So. im Kirchenjahr -
10.00 Uhr Gottesdienst mit Verstorbenenengedenken in der Christuskirche (PfarrerIn Rupp)
10.00 Uhr Gottesdienst mit Verstorbenenengedenken und Feier des Heiligen Abendmahls in der Stephanuskirche (PfarrerIn Enders)
17.00 Uhr Gottesdienst mit Verstorbenenengedenken im Seniorenzentrum St. Martin (PfarrerIn Rupp/Pater Felix)

Hinweise:



Das nächste ökumenische Frauenfrühstück findet am Samstag, 12. November 2011, ab 9.15 Uhr im katholischen Gemeindehaus in Gosbach statt.

Thema: "Ins Gleichgewicht kommen" - eine Einführung über Cranio-Sakral-Therapie mit Gudrun Eckhardt, dipl. Cranio-Sakral-Therapeutin.

Unkostenbeitrag: 5,00 Euro

Eine Kinderbetreuung wird angeboten.

Wer am Buß- und Betttag gerne einen Gottesdienst besuchen möchte ist herzlich eingeladen.

Stadtkirche Geislingen

19.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Crüsemann

19.30 Uhr Fest-Vortrag Pfarrer Friedrich Schorlemmer

St. Galluskirche Bad Überkingen

19.30 Uhr Gottesdienst mit Konfirmanden

Pfarrer Dr. Karl-Heinz Drescher-Pfeiffer

Stephanuskirche Oberböhringen

18.00 Uhr Gottesdienst mit Konfirmanden

Pfarrer Dr. Karl-Heinz Drescher-Pfeiffer

Nachlese

Kinder-, Spiel- und Bibeltage

"Mein Freund, der Baum" - unter diesem Motto fanden zu Beginn der Herbstferien wieder 3 Kinder-Spiel- und Bibelnachmittage statt.

Biblische Baumgeschichten wurden vorgespielt. Es gab Bastelangebote, der Imbiss konnte mit vorbereitet werden und bei schönstem Herbstwetter gab's auch Baum-Begegnung in freier Natur. Die Kinder hatten viel Spaß und das Kinder-Spiel- und Bibeltageteam 2011 war voll bei der Sache.



Arbeitskreis Ditzgenbacher Vereine

Achtung!

Der Termin der nächsten Arbeitskreissitzung ist verschoben auf **16. November 2011, 19.30 Uhr** im Raum der Musikkapelle.



Förderverein Burgruine Hiltenburg e.V.



Weitere Fotos auf der Homepage (s.v.) in der Bildergalerie unter "Kibi 2011"

in Geislingen:

Geislinger Singkreis am Samstag, 12.11.2011, 20.00 Uhr in der Stadtkirche mit "Der 42. Psalm op.42" und "Requiem op. 9"

Richtigstellung:

Beim Festgottesdienst am Erntedankfest hat Thilo Sedlacek gemeinsam mit Frau Haller an der Orgel mit einem sehr festlichen Trompetenstück den Gottesdienst musikalisch eröffnet. Der Posaunenchor Auendorf hat im Wechsel mit der Orgel und Mixed Generations die Liedbegleitung übernommen. Allen Musizierenden sei an dieser Stelle noch einmal herzlich gedankt für ihren Einsatz.

Aktion Fairer Welthandel

BITTE BEACHTEN:

Am Mittwoch, dem 16. November 2011 (Buß- und Bettag) findet an unserem Stand auf dem Wochenmarkt in Bad Ditzgenbach kein Verkauf statt!



Wir sind dabei!

Am Samstag, den 12.11.11 findet im katholischen Gemeindehaus in Gosbach (neben der Kath. Kirche) ein Ökumenisches Frauenfrühstück statt.

Die Referentin des Vormittags, dpl. Craniosakral -Therapeutin Gudrun Eckhardt spricht zum Thema "**Ins Gleichgewicht kommen**". Mein Körper - Mein Zuhause

Damit es mir gut geht, muss ich für meinem Körper sorgen. Die Craniosakral-Therapie ist eine sehr sanfte und entspannende Behandlungsform, um die körperlichen und emotionalen Blockaden ausfindig zu machen und zu lösen.

Diese Körpertherapie wird bei Säuglingen, Kindern sowie Erwachsenen bis hoch ins Alter angewendet.

Beim Frühstück genießen Sie unseren Fair gehandelten **Bio-Kaffee "Organico"**. Anschließend können Sie sich an unserem Stand in aller Ruhe über die Vielfalt der Fair gehandelten Produkte aus unserem Angebot informieren.

Durch Ihren verantwortungsbewussten Einkauf können Sie die fairen Handelsbeziehungen fördern und dadurch zu mehr weltweiter Gerechtigkeit beitragen.

AKTION FAIRER WELTHANDEL

Evangelische Christuskirchengemeinde im Täle
Verantwortlich: Gudrun Lamparter Tel.07334/8370

Scheckübergabe an BM Ueding

Hauptversammlung

des Fördervereins Burgruine Hiltenburg am Mittwoch, 26.10.2011 im Gasthaus Talblick in Auendorf

Vorstand Paul Miller begrüßte die Mitglieder zur Hauptversammlung und berichtete über die Aktivitäten des Vereins im vergangenen Jahr wie die Bewirtung der Besucher des Bad Ditzgenbacher Weihnachtsmarkts im Cafe Filsblick, das Benefizessen im Hotel-Restaurant Hirsch in Gosbach und die Teilnahme am mittelalterlichen Fest auf der Hiltenburg im August 2011. Ein Höhepunkt war natürlich die Eröffnung des Ausstellungsraums im alten Bergfried im April 2011. Paul Miller bedankte sich bei allen Aktiven, bei der Gemeindeverwaltung, dem Schwäbischen Albverein Bad Ditzgenbach und insbesondere bei BM Gerhard Ueding und Kreisarchäologe Dr. Rademacher für deren Engagement und die gute Zusammenarbeit sowie bei den Spendern für die Unterstützung.

BM Gerhard Ueding gab einen Sachstandsbericht über die Arbeiten im Jahr 2011, insbesondere die Öffnung und Begehbarmachung des zweiten Zugangs zum Burgareal. In diesem Zusammenhang bedankte er sich bei der Forstverwaltung, die mit der Anlegung des Weges erheblich dazu beigetragen habe. Als weitere Maßnahme auf der Burg werde jetzt die Sicherung des letzten Teils der Ringmauer bis zur Wendeplatte angestrebt. Sehr erfreulich seien auch die Besucherzahlen des Ausstellungsraums, dessen Betreuung während der Öffnungszeiten zu einem Großteil von den Mitgliedern des Fördervereins und des Schwäbischen Albvereins erfolge.

Gudrun Herbster gab in ihrem Kassenbericht bekannt, dass der Verein im Berichtsjahr 16.720 € durch Veranstaltungen, Spenden und Mitgliedsbeiträge erwirtschaftet habe. Infolge dieses guten Ergebnisses konnte sie mit Vorstand Paul Miller einen Scheck über 15.000 € an BM Ueding übergeben. Der Förderverein Burgruine Hiltenburg hat somit seit seiner Gründung 95.000 € zur Erhaltung der Burgruine beigetragen.

Die Kassenprüfung bescheinigte Gudrun Herbster eine gute Kassenführung. Vereinsmitglied Otto Lamparter stellte daraufhin den Entlastungsantrag, welcher einstimmig angenommen wurde.

Nach einer Änderung der Satzung zur Anpassung an die geänderten Vorschriften für die Gemeinnützigkeit folgte ein Vortrag von Herrn Dr. Rademacher über "die Hiltenburg 2011". Er bedankte sich bei Gemeinde und Förderverein für das jahrelange

Vereinsmitteilungen



Veranstaltungskalender 2012

Termine für den Veranstaltungskalender 2012 sollten bis spätestens Freitag, 18. November ans Tourismusbüro gemeldet werden.



Engagement und die finanzielle Unterstützung, welche bei derartigen Projekten keineswegs selbstverständlich sei. Auch 2011 seien wieder neue Erkenntnisse gewonnen worden. So sei ein nicht mehr bekanntes Teilstück der Zwingermauer wiederentdeckt worden und auch die Vermessung des Areals durch Studenten der technischen UNI Stuttgart bringe immer wieder überraschende Details zu Tage. Die Auswertung der Fundstücke sei noch nicht beendet, weitere Überraschungen seien nicht ausgeschlossen.

Zum Abschluss der Versammlung bedankte sich noch Rainer Maier als Vorsitzender des Schwäbischen Albvereins für die gute Zusammenarbeit bei Festen und berichtete, dass innerhalb des Gaus ein steigendes Interesse an der Hiltenburg als Wanderziel zu verzeichnen sei.

Vorstand und Beirat

Die nächste Sitzung zur Vorbereitung des Weihnachtsmarkts findet am 15.11.2011 um 19.30 Uhr im Gasthaus Lamm in Ditzenbach statt.

Musikkapelle Bad Ditzenbach 1928 e. V.



Rückblick Kameradschaftsabend

Am vergangenen Samstag konnten zahlreiche Musiker und Ehrenmitglieder mit ihren Partnern einen gemütlichen Kameradschaftsabend im Restaurant Sonnenbühl verbringen. Zur Eröffnung spielte ein kleines Blechesemble der Musikkapelle Bad Ditzenbach. Anschließend folgte ein gemeinsames Essen. Dann führte Joachim Maliska traditionsgemäß wieder eine Schätzung durch. Die Frage dieses Jahr lautete: Wie viele Kleinteile hat eine Schreiber B Klarinette? Durch ein schriftliches Zertifikat konnte er die genaue Zahl beweisen. Den 4. Preis erhielt Anna Kraus, 3. Preis Volker Duwe, 2. Preis Thomas Herbster, und den 1. Preis Erwin Vöhringer. Danach wurde von Otto Lamparter noch ein Geschicklichkeitsspiel gemacht. Den krönenden Abschluss bereitete das Gesangsduo Eva und Matthias mit ihrem Sologesang.

Weitere Termine:

Samstag, 12.11. Probetag der Jugendkapelle

Sonntag, 13.11. Volkstrauertrag

(spielen in Drackenstein, Bad Ditzenbach)

Samstag, 19.11. Altpapiersammlung

Wichtige Termine:

Mittwoch, 30.11. Adventskonzert im Haus Luise

Samstag, 3.12.11 Adventskonzert in der St. Laurentiuskirche mit der Jugendkapelle Bad Ditzenbach unter der Leitung von Anne-Katrin Haaf, aktiven Kapelle - Dirigent Robert Glaser und dem Schülerchor der Hiltenburgschule Leitung Anne-Katrin Haaf (Beginn 18 Uhr)

Schriftführerin
Manuela Semilia

Malteser Hilfsdienst e.V.

Sanitätszug Bad Ditzenbach



Liebe Kameradinnen und Kameraden!

Unser nächster Dienstabend ist am Freitag, 11. November, um 18:30 Uhr, im HdG.

Thema: Neuer Alarmplan.

Referent: M. Rieg

H.W. Fuchs, Zugführer

Jugendgruppe Bad Ditzenbach

Liebe Multi-Adler!

Unsere nächste Gruppenstunde ist am Freitag, 11. November, um 16:30 Uhr, in HdG.

Wegen des Martinsumzug in Mühlhausen ist die Gruppenstunde diesmal nur kurz

Thema: Vorbereitungen für den Filmabend am 18. November.

Die Gruppenleiter

FTSV Bad Ditzenbach-Gosbach 1993 e.V.



Einladung:

Auftakt zum Fasnetsbeginn

Feiert mit uns am 11.11.2011.

Ab 19.00 Uhr im Clubhaus Gosbach.

Ihr seid alle herzlich eingeladen, auch Nichtmitglieder sind gern gesehene Gäste.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.



Wundertüte FTSV: 12 Tore gegen Böhmenkirch

1. Mannschaft:

FTSV Bad Ditzenbach-Gosbach

- TG Böhmenkirch

3:1 (2:0)

Gegen die angriffstarken Böhmenkircher Mannschaft verschlief der FTSV mal wieder den Start und um ein Haar hätte man gleich zu Beginn mit ein oder zwei Toren zurückliegen können. Nach etwa zehn gespielten Minuten wachte die Heimmannschaft nun endlich auf und konnte mit einem ihrer ersten Vorstöße einen Elfmeter rausholen: der Gästekeeper war einen Schritt zu langsam und legte Timo Angerer um - den fälligen Strafstoß verwandelte Ömer Telci sicher. Der FTSV nahm nun immer mehr das Heft in die Hand und kam vor allem über die Flügel zu guten Torchancen. Doch zweimal Patrick Pelzl und je einmal Timo Angerer und Florian Fähndrich vergaben aus aussichtsreichen Positionen. Alexander Benitsch war es dann, welcher per Direktabnahme mit einem trockenen Schuss ins lange Eck auf 2:0 erhöhen konnte.

Nach dem Wechsel gestaltete sich dann eine Partie auf Augenhöhe, bei der die Gäste von der Alb nach etwa einer Stunde



den Anschlusstreffer per Freistoß erzielen konnten. In der Folgezeit war die TG dem Ausgleich sehr nahe, denn der FTSV bettelte förmlich darum. Auch die unkontrollierten, lautstarken und meist unbegründeten Kommentare des Böhmenkircher Anhangs bei jedem Schiedsrichterpfiff taten dann auch noch ihr Übriges - sie waren wohl die viele Sonne im Täle nicht gewohnt... Mit der Hereinnahme von Kai Scheffthaler kam wieder etwas mehr Schwung in die FTSV-Angriffsbemühungen. Zunächst vergab noch Patrick Pelzl, dann war aber Timo Angerer nach einer Scheffthaler-Hereingabe in seiner unnachahmlichen Art dran: die Chance war eigentlich schon zunichte, weil er ausgerutscht war und auf dem Hosenboden saß, doch er gab nicht auf und bugsierte im Sitzen das Spielgerät über die Torlinie zum nun beruhigenden Zwei-Tore-Vorsprung. Danach gab es etwas mehr Platz zum Spielen, denn der ordentlich pfeifende Unparteiische, verwies, nach einem harten Foul an Kai Scheffthaler, einen Gästeabwehrspieler des Feldes, der FTSVler verletzte sich allerdings am Arm und musste ebenfalls draußen bleiben. Leider war das Auswechsellkontingent schon ausgeschöpft und zu allem Übel wurde Alexander Benitsch fälschlicherweise auch noch des Feldes verwiesen, sodass die Platzherren die letzten Minuten in Unterzahl bestreiten mussten. Die Böhmenkircher hatten allerdings nichts mehr entgegenzusetzen und der FTSV konnte somit die drei Punkte in den Mühlwiesen behalten.

Die Tore erzielten:

Ömer Telci, Alexander Benitsch, Timo Angerer

Es spielten:

Abdul Obuz, Jochen Bucher, Mete Bektas (ab 80. min Philipp Maier), Andreas Troll, Dennis Eichinger, Marco Rießler, Alexander Benitsch, Florian Fähndrich (ab 45. min Kai Scheffthaler), Patrick Pelzl, Ömer Telci, Timo Angerer (ab 75. min Ricardo Sözener)

2. Mannschaft:

FTSV Bad Ditzzenbach-Gosbach

- TG Böhmenkirch

9:2 (2:1)

Wie die 1. Mannschaft verschlief auch die FTSV-Reserve den Start: nach einem kapitalen Abspielfehler im Spielaufbau nutzten die Gäste dies eiskalt aus und konnten bereits nach fünf Minuten die Führung erzielen. In der Folgezeit hatte der FTSV, mit dem Bajuwaren Manuel Stehle in der Startformation, zwar ein leichtes optisches Übergewicht, ohne allerdings glänzen zu können. Dem objektiven Zuschauer war nicht ersichtlich wer sich in der Tabelle vorne und wer hinten befand. Zu allem Übel vergab der ansonsten todsichere Schütze Julian Bosch noch einen Foulelfmeter, doch Ricardo Sözener per Kopf und Roberto Scarpulla mit einem abgefälschten Schuss konnten dann noch vor der Pause eine FTSV-Führung herstellen.

In den zweiten 45 Minuten kamen die eklatanten Abwehrschwächen der Gäste immer mehr zum Vorschein und dem FTSV wurden in regelmäßigen Abständen die Tore regelrecht hergeschenkt. Allein Michael Benitsch, der eigentlich verletzt in der Kabine bleiben sollte und nur zur Auffüllung des Kaderns im Sturm "stand", konnte vier Treffer erzielen - zwei nach "vermeintlichen Abseitsstellungen" infolge von Einwüfen.

Mit diesem hohen Sieg steht der FTSV -allerdings mit einem Spiel mehr- nun wieder an der Tabellenspitze. Man muss sich allerdings noch steigern, will man den Titel verteidigen.

Die Tore erzielten:

4x Michael Benitsch, 2x Alessandro Aprile, Ricardo Sözener, Roberto Scarpulla, Michael Daubenschütz

Es spielten:

Fabian Kalik, Matthias Zimmermann, Christian Bitter, Phillip Maier, Julian Bosch, Manuel Stehle, Alessandro Aprile, Michael Benitsch, Roberto Scarpulla, Ricardo Sözener, Marcus Reichert, Michael Rießler, Michael Daubenschütz

Enttäuschende Ergebnisse in Aufhausen

1. Mannschaft

SV Aufhausen

- FTSV Bad Ditzzenbach-Gosbach

5:1 (3:0)

Das Tor erzielte:

Benjamin Rossmann

Vernebeltes Spiel in Aufhausen

2. Mannschaft

SV Aufhausen

- FTSV Bad Ditzzenbach-Gosbach

3:3 (0:0)

Fußball extrem in Aufhausen! Bei widrigen Bedingungen wie in einem Gruselfilm und vernebelte Sichtweiten von unter 30 Metern traten die beiden Mannschaften zu ihrem Spiel an. Der FTSV wurde dennoch von 42(!) unentwegten Fans begleitet (Danke schön hierfür) und konnte auch gleich zu Beginn die Partie an sich reißen, indem er sich über Marcus Reichert und Ricardo Sözener, aber auch über die beiden Debütanten Benjamin Rossmann (kam vom VfB Neckarrems) und Jan Sorg-(A-Jugend-Gastspieler beim SV Westerheim) einige Einschussmöglichkeiten erarbeitete. Letztendlich wurden diese Angriffe nicht von Erfolg gekrönt, im Gegenteil man hatte sogar Glück, dass Aufhausen, welches am Sonntag der Tabellenersten aus Eschenbach stürzte, einen Elfmeter kläglich verschoss.

Nach dem Wechsel konnte zunächst Julian Bosch seinen FTSV mit 1:0 in Front bringen, was aber nicht lange anhielt, da die Platzherren mit einem Doppelschlag nun die Führung für sich beanspruchten. Der eingewechselte Alessandro Aprile war es dann, welcher nach schönem Spielzug zum 2:2-Ausgleich abschließen konnte. Der Nebel wurde nun immer noch dichter und für die beiden Torhüter war es nun ein Lotteriespiel, da beide Mannschaften nun immer wieder mit Schüssen aufs Gehäuse ihr Glück zu finden. Daraus resultierten auch die beiden letzten Treffer der Begegnung zunächst für Aufhausen, danach der Ausgleich für Ditzzenbach-Gosbach wiederum durch Alessandro Aprile per Freistoß. Eigentlich hätte der FTSV als Tabellenführer aufgrund der klareren Chancen gewinnen müssen, konnte sich letztendlich aber über ein Unentschieden auch nicht beklagen und musste damit auch gleich wieder die Tabellenführung abgeben.

Die Tore erzielten:

2x Alessandro Aprile, Julian Bosch

Es spielten:

Fabian Kalik, Julian Bosch, Phillip Maier, Armin Troszt, Christian Bitter, Torsten Lemcke, Jan Sorg, Benjamin Rossmann, Roberto Scarpulla, Marcus Reichert, Ricardo Sözener, Alessandro Aprile, Florian Stehle, Michael Benitsch, Matthias Zimmermann, Michael Daubenschütz

Die nächsten Spiele (R = inkl. Reservespiel):

So., 13.11.2011, 15 Uhr

TV Eybach - FTSV

Do., 17.11.2011, 18.30 Uhr

Spvgg Reichenbach - FTSV (Res. am Di. 15.11.)

So., 27.11.2011, 14.30 Uhr

FTSV - TKS Geislingen II

So., 04.12.2011, 14 Uhr (!!!)

TSV Gruibingen - FTSV (Res. um 12.15 Uhr)

Damenfußball

FTSV rückt auf den 3. Rang vor!

SGM TSV Schlierbach/TSV Baltmannsweiler

- FTSV Bad Ditzzenbach-Gosbach

1:4 (1:2)

Der FTSV setzte auf dem Kunstrasen in Schlierbach den Gegner von Anfang an stark unter Druck. In der 5. Minute dann schon die Führung: ein Eckball von Lena wurde von einer Schlierbacherin ins eigen Tor gelenkt. Danach ließen es die Roten etwas gemüthlicher angehen, was dann prompt durch eine Unachtsamkeit der Abwehr und unserer Torfrau in der 11. Minute mit dem 1:1 bestraft wurde. Von diesem Zeitpunkt an begriffen die Spielerinnen, dass sie, um zu gewinnen, wieder etwas mehr tun mussten. Ein schönes Kurzpassspiel über Kerstin und Seyma nach außen zu Ines, die dann zu Esra flankte, führte in der 35. Minute zum 1:2.

Direkt nach der Pause stürmte Lena über die linke Seite aufs Tor und flankte zur einschussbereiten Esra. Eine Gegnerin wollte den Abschluss von Esra verhindern und schoss dabei den Ball zum 1:3 ins eigene Tor. Nach einer Stunde Spielzeit eroberte Seyma einen Abschlag des Torwarts, passte zu Ines, die mit einem gefühlvollen Heber das 1:4 schoss. In der 70. Minute



kam der Gegner zu seinem einzigen gefährlichen Schuss in der 2. Halbzeit, den Mirijam aber gut parierte. Somit gewannen wir das Spiel hoch verdient mit 1:4 und belegen eine hervorragenden 3. Rang, was uns zu Saisonbeginn kaum einer zugetraut hätte!!! Klasse Mädels, macht weiter so!

Die Tore erzielten:

Ines Bohrer, Esra Ayar, 2x Eigenter

Es spielten:

Schwind Mirijam, Arnold Marlene, Schweizer Lisa, Angerer Sarah, Tiemann Carolin, Miller Lena, Stadler Julia, Cetinkaya Seyma, Stadler Kerstin, Ajar Esra, Bohrer Ines, Soll Rachel, Storr Verena

Vorschau:

13.11.2011 10.30 Uhr

FTSV Bad Ditzzenbach-Gosbach - SGM TSG Upfingen/SV Gomadingen II

Bei unserem letzten Heimspiel der Vorrunde, freuen wir uns ganz besonders auf zahlreiche Unterstützung!!

JUGEND

Spielbericht:

B-Juniorinnen

FTSV Bad Ditzzenbach-Gosbach - FTSV Kuchen 3:4

Wie bitter! Unsere 1. Niederlage in dieser Saison! Das Spiel verlief spannend bis zum Schluss. Beide Mannschaften kämpften bis zum Äußersten. Zunächst sah es ja ganz gut aus für uns. Nicole Reiter schoss in der 6. Min. das 1:0. Erst in der 23.Min.konnte Kuchen auf 1:1 ausgleichen. In der 39. Min machten die Kuchener Abwehr einen bedeutenden Fehler und verhalf uns dabei zu unserem Führungstreffer zu 2:1. In der 2. Halbzeit passierte lange nichts, dann erzielte in der 15. Min. Kuchen den Anschlusstreffer zu 2:2. Wir kämpften weiter und wollten das Spiel nicht so einfach aufgeben. In der 29. Min. wurden wir auch belohnt und Nicole Reiter konnte auf 3:2 erhöhen. Dann machte in der 35. Min.unsere Abwehr einen Fehler und der Ball wurde ins eigene Tor gelenkt, 3:3. Die Kuchener Mädels bekamen dadurch eine Auftrieb und schossen gleich in der 36.Min. das 3:4. Danach hatten wir noch 2 tolle Torchancen, welche leider nicht verwertet wurde. Wir wussten, dass das Spiel ziemlich hart wird. Es ist einfach Schade, dass es mit diesem Spielstand endete. Nächstes Spiel gegen Jebenhäusen/Bezgenriet wird auch schwer. Mädels, lasst den Kopf nicht hängen und kämpft weiter. **IHR SCHAFFT UND KÖNNT DAS!!!**

Es spielten: Katrin Schumacher, Sabrina Köhler, Kim Lube, Melissa Olson, Nicole Reiter, Jana Schwöbel, Jana Heumüller, Büsra Yilmaz, Laura Theweleit, Anna Huber und Carmen Rehm.

Treffpunkt zum nächsten Spiel: 12.50 Uhr in Gosbach/Sportplatz

Vorschau:

Samstag, 12.11.2011

E1-Junioren: TB Holzheim - FTSV	11:00 Uhr
E2-Junioren: FTSV - SGM Jebenhäusen/Bezgen.	10:45 Uhr
B-Juniorinnen: SGM Jebenhäusen/Bezgen. - FTSV	14.30 Uhr
D-Junioren: FTSV - TSV Sparwiesen	11:45 Uhr
D-Juniorinnen: 1.Gp. Sportverein - FTSV	10:30 Uhr

Schiedsrichterneulingskurs im November 2011!!!

Nach dem Neulingskurs im April diesen Jahres, wird noch in 2011 erneut ein Kurs abgehalten.

Es wäre schön, wenn wir unser Schiedsrichterteam nochmals aufstocken könnten. Denn: ohne Schiedsrichter - kein Fussball-sport!

Die Termine sind:

- (1) Freitag, 11.11.2011
- (2) Montag, 14.11.2011
- (3) Mittwoch, 16.11.2011
- (4) Freitag, 18.11.2011
- (5) Montag, 21.11.2011
- (6) Dienstag, 22.11.2011
- (7) Freitag, 25.11.2011
- (8) Montag, 28.11.2011 (falls benötigt!)
- (9) Prüfung am Mittwoch, den 30.11.2011

Beginn der Termine ist jeweils 19.00 Uhr im Vereinsheim der TSG Salach.

Falls jemand Interesse hat, kann er sich gerne bei unserer Abteilungsleitung bzw. bei allen Verantwortlichen/Trainer etc. unserer Abteilung melden.

(Ex-)Fußballer auf Abwegen

Wer letzgens der Reservemannschaft gegen Böhmenkirch zugeschaut hat, dem fiel ein fitter defensiver Mittelfeldstrategie auf. Kein Wunder, denn **Manuel Stehle** ist Anfang Oktober den Halbmarathon in München gelaufen. Er hat sich dabei gegenüber letztes Jahr um acht Minuten auf 1:56:33 h verbessert. Dies ist umso mehr zu honorieren, da seine Vorbereitung unter keinem guten Stern stand: er hat sich acht Wochen vor dem Start einen Bänderriss zugezogen und konnte sich somit nur drei Wochen vorbereiten.

Weitere Informationen zur Jugend wie auch den Aktiven finden Sie online unter: www.sport-im-ftsiv.de



Vorankündigung Abteilungsversammlung Tennis

Liebe Tennismitglieder,
am **Donnerstag, den 24. November 2011**, findet um 20.15 Uhr im Clubhaus des FTSV ("Tennisstüble") die diesjährige Mitgliederversammlung der Tennisabteilung statt.
Um zahlreiche Teilnahme wird gebeten.



Herren I mit 14:0 Punkten Spitze!

TTC Uhingen - FTSV Herren I

4:9

Das war ein hartes Stück Arbeit. Die Partie war wesentlich ausgeglichener, als es das reine Ergebnis aussagt. Wer weiß, wie die Partie ausgegangen wäre, wenn der FTSV nicht Nervenstärke gezeigt hätte und alle Fünfsatzes für sich entschieden hätte. Ditzzenbach-Gosbach lag nach den Doppeln mit 2:1 in Führung. Burkhardt/Presthofer, die mittlerweile zum erfolgreichsten Doppel der Liga avancierten, hatten keine Mühe, den ersten Punkt für ihr Team zu holen. Viel Pech dagegen für Rother/Bohrer, die mit 9:11 im fünften Satz eine hauchdünne Niederlage hinnehmen mussten. Aber weil Brock/Lorenzon schon ihren sechsten Sieg in dieser Saison holten, konnte der FTSV immerhin mit einer Führung in die Einzel gehen. Dort konnte zunächst Markus Rother das Spitzenspiel gegen Koronai klar mit 3:1 für sich entscheiden. Viel Mühe hatte dagegen Günter Burkhardt, der gegen Bauer schon mit 1:2 Sätzen und 2:6 im vierten zurück lag, am Ende aber doch mit 3:2 gewinnen konnte. Dem ersten Punkt der Gastgeber gegen Isolde Brock folgten zwei weitere Siege für den FTSV. Hubert Presthofer und Cesare Lorenzon schienen schon für eine Vorentscheidung zu sorgen. Doch Uhingen kam noch einmal heran. Zunächst unterlag Oliver Bohrer gegen Zanker, danach blieb Günter Burkhardt gegen Koronai ohne echte Siegchance. Beim Stand von 4:6 war es einmal mehr Markus Rother, der sein Team auf die Siegerstraße brachte. Mit einem klaren 3:0-Sieg schraubt er seine Bilanz auf nunmehr 11:2-Siege. Aber wieder standen zwei ganz enge Partien in der Mitte an. Zunächst setzte sich aber Hubert Presthofer mit einer sehr konzentrierten Leistung gegen Czolbe durch.

Isolde Brock holte mit einer Energieleistung den Siegpunkt.



In einem an hochklassigen Ballwechsellern reichen Match holte danach Isolde Brock mit einem 3:2-Satzsieg den letzten Punkt. Mit 14:0 Punkten fiebert das Team nun dem Showdown gegen das ebenfalls noch verlustpunktfreie Team von Donzdorf entgegen. Am 27.11. fällt nicht nur die Entscheidung, ob Stuttgart 21 gebaut wird, sondern auch, ob der FTSV um den Aufstieg mitspielen kann.

Herbstball am 19.11.

Auch wir möchten schon jetzt alle zum FTSV-Herbstball einladen. Und man darf wieder gespannt sein. Die Tischtennis-Abteilung hat sich auch diesmal wieder etwas einfallen lassen.

Musikverein "Harmonie" Gosbach e.V.



Termine

13.11. Volkstrauertag
24.11. Ausschusssitzung
10.12. Weihnachtsmarkt Frauen
17.12. Weihnachtsfeier

Jugend

Rückblick Gruselparty

Vergangenen Samstag fand unsere obligatorische Gruselparty statt. Alle waren sehr gruselig verkleidet. Bei unzähligen Spielen und Mäuseschwänzen hatten wir zwei Stunden lang viel Spaß! Wir freuen uns auf nächstes Mal mit Euch! Vielen Dank auch an alle Helfer.

Euer Jugendausschuss

Kleintierzuchtverein Z 269 Gosbach e.V.



Züchterfolge bei der Kleintierausstellung

Bei der Lokalschau der Gosbacher Kleintierzüchter in der Turnhalle Gosbach, waren Kaninchen, sowie Enten, Hühner und Fasanen zu sehen. Die schön geschmückte Halle war zum Mittagstisch und Kaffee gut besucht. Ausstellungsleiter war Markus Alt und als Preisrichter fungierten Herr Schmidt (Kaninchen) und Herr Fischer (Geflügel).

Folgende Preise wurden vergeben:

Kaninchen:

Bestes Tier: Michael Eitel mit Alaska
Vereinsmeister: Matthias Mekle mit Loh Kaninchen schwarz
Wanderpokal: Matthias Mekle mit Loh Kaninchen schwarz
LVE: Matthias Mekle mit Loh Kaninchen schwarz
Bestes Tier-Jugend: Mike Eitel mit Alaska

Geflügel:

Bestes Tier: Manfred Schweizer mit Shamo Kämpfer schwarz
Landesverbandsehrenpreis: Manfred Schweizer
mit Streicherenten wildfarbig
Vereinsmeister: Manfred Schweizer mit Shamo Kämpfer schwarz
Wanderpokal: Manfred Schweizer mit Streicherenten wildfarbig

Der Kleintierzuchtverein bedankt sich für den Besuch der Lokalschau. Ebenso einen herzlichen Dank an alle Kuchenspender.
Schriftführerin

Faschingsgesellschaft "De Loidige" Gosbach e.V.



TERMINE:

Fr., 11.11.11 Inthronisation des diesjährigen Prinzenpaars
Beginn: 20:00 Uhr, Vereinsheim der FGG
Sa., 12.11.11 Faschingsauftakt bei den Altenstadter "Schdragger"
Treffpunkt: 18:45 Uhr vor TVA-Halle, Geislingen
Di. 15.11.11 Ausschusssitzung der FGG
Beginn: 19:30 Uhr, Vereinsheim

FGG Vorstandschaft

Breithutgilde Gosbach e.V.

Liebe Gildemitglieder,
die Häskontrolle findet dieses Jahr am Samstag, den 12. November 2011, zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr (**Änderung von 17 Uhr auf 19 Uhr**) in der Gildestube statt.

Wer an diesem Tag keine Zeit hat sollte sich bitte bei Steffi oder Ines melden.

Euer Gilderat

Sängerbund Gosbach



Chorprobe

In der nächsten Woche ist bereits am **Mittwoch, 16. November um 19.30 Uhr** Chorprobe.
Bitte nicht vergessen.

A. Karle

Schützengesellschaft Gosbach 1613 e.V.



Arbeitsdienst

am **Samstag, 12. November, ab 9.00 Uhr** .

Es wird am VL-Stand betoniert.

Wer hat, sollte bitte Schubkarre, Eimer und Schaufel mitbringen.

Bei Fragen gibt Andres Stehle gerne Auskunft.

Für Verpflegung ist gesorgt.

Vorankündigung/Einladung zum Endschießen

von **Freitag, 18. November bis Sonntag, 4. Dezember** (ohne Dienstage) zu den üblichen Öffnungszeiten.

Termin für Siegerehrung und Weihnachtsfeier:

Samstag, 10. Dezember.

Luftgewehr Kreisoberliga

SG Gosbach 1 - SV Hohenstaufen 1

3:2

Im dritten Wettkampf zeigte unsere 1. LG-Mannschaft Nerven und besiegte den Herausforderer SV Hohenstaufen mit einem knappen 3:2. Alle Schützen überzeugten mit einem guten Ergebnis. Zwei Schützen mussten leider ihren Punkt an Hohenstaufen abgeben.

Wir wünschen unserer Mannschaft auch für die nächsten Wettkämpfe "Gut Schuss"!



SG Gosbach 1

Ramona Bitter 376:380 0:1
Nadine Börner 369:368 1:0
Erich Bitter 369:366 1:0
Hermann Schneider 360:359 1:0
Tobias Schweizer 353:368 0:1

SV Hohenstaufen 1

Tamara Seeger
Falk Rauschnabel
Stefanie Engelfried
Richard Seeger
Frank Spindler

Vinzenz Klinik

Herbstcamp 2011 - Schnuppertag für künftige Berufsanfänger in der Vinzenz Klinik

In der Vinzenz Klinik Bad Ditzenbach schnupperten gestern 12 Jugendliche verschiedener Schularten in die Berufsfelder Physiotherapie, Krankenpflege und Gartenpflege. Die Vinzenz Klinik beteiligte sich damit auch 2011 am Herbstcamp, einem Berufsorientierungsangebot von Wirtschaftsförderung und Landkreis Göppingen, der Stadt Göppingen und der VHS.

Ihr einstimmiges Fazit nach einem ungewohnten "Arbeitstag": die Aktion ist eine prima Gelegenheit ausgewählte Berufe in der Praxis kennen zu lernen. Für manche Teilnehmer stand nach dem Schnuppertag die Entscheidung fest, dass der angestrebte Beruf tatsächlich die richtige Wahl ist, andere hatten bereits Praktika absolviert, und lernten in der Vinzenz Klinik eine weitere Seite des Berufsbildes kennen. Die Arbeit mit Menschen ist für die Jugendlichen, die sich für Pflegeberufe oder Physiotherapie interessierten, das entscheidende Kriterium ihrer Berufswahl.

Deshalb NEIN zum GRÜN (-ROTEN) Rechtsbruch.

JA ZU STUTTGART 21 UND DESHALB:

NEIN ZUR VOLKSVERDÜMMUNG

Die Landesregierung tut so, als wäre eine Kündigung möglich: Sie gaukelt den Menschen falsche Tatsachen vor. Sie trickst und täuscht, indem sie bei der Abstimmung bewusst eine verwirrende Frage stellt. **Das ist der falsche Weg zu mehr Demokratie und Bürgerbeteiligung.**

Das grenzt an Volksverdummung.

Nutzen Sie auch folgende Infoveranstaltungen:

Freitag, 18. November 2011: Veranstaltung mit dem **Oberbürgermeister der Stadt Ulm, Ivo Gönner (SPD)** in der Stadthalle Göppingen.

Mittwoch, 23. November 2011: Veranstaltung mit Prof. Stefan Faiß (Bündnis 90/Grüne, Juristen FÜR Stuttgart 21) in der Aula der Grund- und Hauptschule in Bad Boll.

Bündnis 90/Die Grünen

Karheinz Rößler zu S21 im Göppinger Märklinsaal

Auf Einladung des Kreisverbands von Bündnis 90/Die Grünen spricht der Verkehrsexperte Karheinz Rößler am Donnerstag, den 17.11.11, im Märklinsaal der Göppinger Stadthalle zum Thema "S21 und Neubaustrecke: Kosten - Leistung - Alternativen". Karheinz Rößler ist Geschäftsführer und Gesellschafter des Beratungsunternehmens Vieregg-Rössler GmbH seit ihrer Gründung 1991. Nach anfänglicher Tätigkeit in der Markt- und Sozialforschung war der studierte Psychologe und Soziologe maßgeblich beteiligt beim Aufbau der Verbände Pro Bahn und Verkehrsclub Deutschland und spezialisierte sich als freier Journalist auf die Schwerpunkte Eisenbahn, Transrapid und Umweltprobleme des Verkehrs. Er war auf Seiten der S21-Gegner beteiligt bei Heiner Geißlers Schlichtungsversuch.

Die Vieregg-Rössler GmbH wurde besonders bekannt durch ihre Untersuchungen zum Transrapid, der den Müncher Flughafen mit dem Stadtzentrum verbinden sollte: Als 2007 die offiziellen Planungen noch Kosten von 1,85 Milliarden Euro vorsahen, schätzte eine Untersuchung von Vieregg-Rössler Kosten von 3-4 Milliarden Euro, was sich im darauffolgenden Jahr bewahrheiten und zur Einstellung des Projekts im Jahr 2008 führen sollte.

In ähnlicher Weise ermittelte Vieregg-Rößler in einer Studie aus dem Jahr 2008 für Stuttgart 21 wahrscheinliche Kosten von 6,9-8,7 Mrd. Euro, als die offiziellen Planungen noch lediglich 2,8 Mrd. Euro vorsahen, die mittlerweile auf 4,1 Mrd. Euro korrigiert wurden. In den Medien bekannt gewordene interne Schätzungen der Projektträger lagen aber schon in den vergangenen Jahren deutlich über den offiziellen Zahlen. Auch die Neubaustrecke Ulm-Wendlingen war zum Zeitpunkt des Finanzierungsvertrages 2009 offiziell noch mit 2,0 Mrd. kalkuliert worden, aber in einer Studie aus dem Jahr 2010 schätzte Vieregg-Rössler die tatsächlichen Kosten auf 4,6-10,0 Mrd. Euro. Diese Studie hatte zur Folge, dass die Landtagsfraktion der Grünen die Neubaustrecke nicht länger befürwortete.

Die Veranstaltung wird unterstützt vom überparteilichen Aktionsbündnis "Göppinger gegen S 21".

Parteien



CDU-Gemeindeverband

CDU Bad Ditzenbach zu Stuttgart 21.

Am 27. November 2011 NEIN zum Kündigungsgesetz

JA ZU STUTTGART 21 UND DESHALB:

NEIN ZUM KÜNDIGUNGSGESETZ

Die Landesregierung will Stuttgart 21 verhindern. Aber SPD und GRÜNE sind sich wie so oft nicht einig. Deshalb gibt es am 27. November eine Volksabstimmung. Die Bürgerinnen und Bürger stimmen darüber ab, ob das Land aus Stuttgart 21 aussteigen soll.

Im Klartext:

Wer für Stuttgart 21 ist, muss NEIN zur Kündigung sagen und mit NEIN stimmen.

JA ZU STUTTGART 21 UND DESHALB:

NEIN ZUM RECHTSBRUCH

Falls das Gesetz beschlossen wird, soll die Landesregierung "Kündigungsrechte" bei den Verträgen zur Finanzierung von Stuttgart 21 ausüben. Aber: Die Verträge zu Stuttgart 21 sehen gar keine Kündigungsmöglichkeit vor. **Bei einer Kündigung würde die Landesregierung vorsätzlich Verträge brechen. Das ist nicht zu akzeptieren:**

Interessant und informativ



Kreisverein Leben mit Behinderungen Göppingen e.V.



Veranstaltungen der Begegnungsstätte Süßen:

Von Freitag, 11.11. bis Sonntag, 13.11. findet die nächste Kurzzeitunterbringung in unserer "Süßener Bettlad" statt.

Das Haus bleibt an diesem Wochenende geschlossen.

Gosbach, im November 2011

Wenn die Kraft zu Ende geht,
ist Erlösung eine Gnade.



Josef Stadelmaier

* 8.10.1920 † 28.10.2011

In stillem Gedenken:
Brigitte Folkerts mit Familie
Monika Rieg mit Familie

Die Beisetzung fand im Familienkreis statt.

*Erinnerungen sind kleine Sterne, die tröstend
in das Dunkel unserer Trauer leuchten.*

VOLLtreffer für Ihre Werbung



Per Telefon:
07161 93020-0
Ideal beraten!

**Mehr Kunden
erreichen!**

- > Albershausen
- > Bad Überkingen
- > Östlicher Schurwald

**NUSSBAUM
MEDIEN**



**Uhingen
GmbH & Co.KG**

In dieser Woche werden die o.g. Amts- oder privaten Mitteilungsblätter nicht nur an die Abonnenten, sondern an alle Haushalte verteilt. Nutzen Sie die günstige Gelegenheit und disponieren Sie Ihre Anzeige. Unsere Anzeigenabteilung steht Ihnen gerne für weitere Beratung zur Verfügung.

VERMIETUNGEN

Zu vermieten ab 01.12.2011:

Große 4-Zimmer-Neubau-Wohnung

in Bad Ditzgenbach

96 m², Fußbodenheizung, Bad und sep. WC,
Abstellraum, Stellplatz. KM 500 € + NK + Kautions

Telefon 07334 6080631

UNTERRICHT

**Infoveranstaltungen am
17. und 24. November, 17.30 Uhr**

WAS TUN

NACH DER MITTLEREN REIFE ?

Sie möchten eine **staatlich anerkannte Berufsausbildung** machen, dabei die **Fachhochschulreife** erwerben und gleichzeitig Ihre besonderen Fähigkeiten und Neigungen fördern?

AUF DAS PRIVATE BERUFSSKOLLEG FÜR GRAFIK-DESIGN!

Profil **Experimentelle Gestaltung** oder
3D-Gestaltung/Animation

Abschluss nach 3 Jahren: **staatl. geprüfte/r**

Grafik-Designer/in und gleichzeitig **Fachhochschulreife**.

Mehr Infos unter www.akademie-bw.de oder direkt bei der

Akademie für Kommunikation

Kölner Straße 7, 70376 Stuttgart

Telefon (0711) 95 48 04 0, stuttgart@akademie-bw.de

Akademie für Kommunikation
in Baden-Württemberg

Freiburg Heilbronn Mannheim Tübingen **Stuttgart** Ulm

STELLENANGEBOTE

Wir suchen DICH!

Wir suchen für unser Reinigungs-Team Verstärkung!

Bienvenidos Geislingen

Ansprechpartner: Daniel Rosner • Telefon 07161 913611

Zur Verstärkung unserer Teams suchen wir ab sofort
eine motivierte und erfahrene

Servicekraft m/w (400-Euro-Basis)

die mit Freude unsere Gäste betreut.
Flexible Arbeitszeiten, vor allem abends und
am Wochenende, sind Voraussetzung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

H O T E L R E S T A U R A N T

TALBLICK

- einfach wohlfühlen -

Ditzenbacher Str. 85 • 73342 Bad Ditzgenbach

☎ 07334 / 92123-0 • www.talblick-auendorf.de

GESCHÄFTSANZEIGEN

Ihr Gartenspezialist **Uwe Schustek**

- Sonderaktionen • Hofeinfahrten • Terrassen und Wege
- Natursteinmauern • Auto-Stellplätze
- Pflege der Außenanlagen • Gartensanierung
- Kellerabdichtungen im Außenbereich

Telefon 07162 24361 • Mobil 0171 5217426

Sofort
und
preiswert!



Bei uns
ist der
KUNDE
KÖNIG

Räumungsverkauf

wegen Geschäftsaufgabe

Gitte's
Geschenk-

Einzelteile
bis zu **70 %** reduziert!

und Bastellädle

Brigitte Bucher · Reichenbachstr. 17 · 73326 Degg.-Reichenbach
Telefon 07334 8747

Wir punkten ...

mit Service und Qualität!

ERGO

Versichern heißt verstehen.



Der Verstehensgarantie-Tag.
Der Tag, an dem aus „Hä?“
ein „Aha!“ wird.

Vereinbaren Sie Ihren persönlichen
„Verstehensgarantie-Tag“ und bekommen Sie die
Antworten auf all Ihre Versicherungsfragen.

Vom 14. November bis
zum 23. Dezember

Generalagentur
Ursula und Gideon Landrock
Hauptstr. 49, 73326 Deggingen
Tel.: (07334) 92 42 28 oder (07334) 92 42 29
ursula.landrock@ergo.de

Buchbinderei Sihler

Renate Hauke-Sommer

Neuwiesenstr. 21 · 73312 Geislingen · Telefon 07331/60717
renate@hauke-sommer.de

Ihr Fachgeschäft für hochwertige
Einrahmungen, Bindearbeiten,
Restaurierungen und Bilderverkauf.

HOTEL RESTAURANT

TALBLICK

- einfach wohlfühlen -

Ditzenbacher Str. 85 | 73342 Bad Ditzenbach – Auendorf
Tel. 0 73 34 / 9 21 23 – 0 | www.talblick-auendorf.de

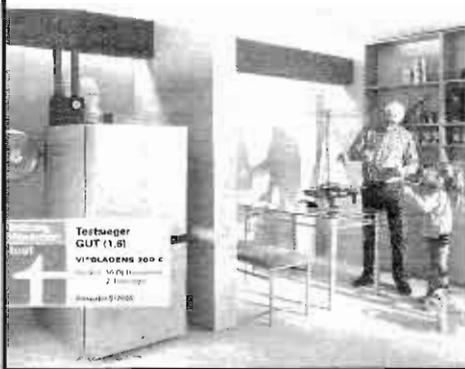
**Weihnachten und Silvester
rücken näher – haben Sie schon
an Ihre Reservierung gedacht?**

Übrigens immer eine gute Idee:
Wir haben auch Geschenkgutscheine

Wir machen ...

uns stark für Sie!

Heizung erneuert –



... und Platz für's

Hobby gewonnen!

- So könnte auch Ihr Heizraum aussehen!
- Sparsame, umweltfreundliche Technik
- Öl, Gas, Holz, Luft-Wasser-Wärmepumpe, Pellets oder Solar
- Planung, Ausführung, Kundendienst

Peter Herrlinger

Heizung & Sanitär GmbH

Zeppelinstr. 18 | Dürnau

Telefon (07164) 910260

www.herrlinger-gmbh.de

Die neuen Sommerkataloge 2012 sind da!

Flughafenzubringer kostenlos

zum Flughafen Stuttgart, hin u. zurück, ab/bis Haustüre,
ab 1.500 € Gesamtreisepreis.

Reisebüro Deggingen
Hauptstraße 73 Telefon 07334 21404



BRAUN Schmierstoffe GmbH

IHR Markenhändler im TALE für

Heizöl und MOBIL-Schmierstoffe

Tel. 07335 6041 · Fax 6043



Emilie will leben!

Die 5-jährige Emilie aus Göppingen leidet an Leukämie.

Die Übertragung von Stammzellen eines passenden Spenders ist ihre einzige Überlebenschance. Leider findet immer noch jeder fünfte Patient keinen passenden Spender. Deshalb brauchen wir Sie im Kampf gegen Leukämie!

Vielleicht sind Ihre Stammzellen die Rettung für einen Patienten. Lassen Sie sich registrieren!

WERDEN SIE LEBENSRETTER!

REGISTRIERUNG:

Am Sonntag 13.11.2011
von 10:00 bis 16:00 Uhr
in der Stadthalle Donzdorf
Hauptstr. 44
73072 Donzdorf

GELDSPENDE

DKMS Spendenkonto: 49027109
Kreissparkasse Donzdorf
BSZ 610 500 00

www.dkms.de



Achtung: Wichtige Gesetzesänderung!



Andreas
Matin

- Versicherungsfachwirt -

Jetzt
informieren!

Der Garantiezins bei privaten Rentenversicherungen wird von derzeit 2,25% auf 1,75% gesenkt. Das bedeutet: Wer schnell ist, profitiert in Zukunft!

Kirchplatz 1 73344 Gruibingen Tel.: 07335/1851-43
Fax: - 78 E-Mail: post@andreas-matin.de

Die Hörgeräte-Spezialisten ...

- Kostenloser Hörtest mit Höranalyse
- Probetragen eines der neuesten und kleinsten Hörgeräte – unverbindlich und mit 100%-Rückgaberecht
- Überprüfung und Spezialreinigung Ihrer Hörgeräte, auch wenn die Hörgeräte nicht von uns sind

besser hören - mehr erleben

hörakustik | maurer

Hörakustik Maurer · Hauptstr. 25 · Deggingen · Tel. 0 73 34.92 33 377 · www.akustikmaurer.de

